

# Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Der Landrat



Landkreis Mecklenburgische Seenplatte  
Postanschrift: PF 110264, 17042 Neubrandenburg

**Gemeinde Tützpatz  
über Amt Treptower Tollensewinkel  
Rathausstraße 1  
17087 Altentreptow**

Regionalstandort /Amt /SG  
Waren (Müritz) /Bauamt /Kreisplanung

Auskunft erteilt: Cindy Schulz

E-Mail: [cindy.schulz@lk-seenplatte.de](mailto:cindy.schulz@lk-seenplatte.de)  
Zimmer: 3.32                      Vorwahl 0395                      Durchwahl 57087-2453  
Fax: 0395 57087 65965  
Internet: [www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de](http://www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de)

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

Datum

1862/2020-502

5. Juni 2020

## **Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 "Photovoltaikanlage Sandtagebau Schossow" der Gemeinde Tützpatz**

hier: Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Tützpatz hat die Aufstellung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 „Photovoltaikanlage Sandtagebau Schossow“ beschlossen.

Als ersten Verfahrensschritt führte die Gemeinde bereits die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durch. Diese frühzeitige Behördenbeteiligung diene vorrangig der Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (sog. Scoping). Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen die Gemeinde hierbei beraten.

Hierzu hat der Landkreis mit Datum vom 17. August 2017 eine Stellungnahme abgegeben, auf die ich vom Grundsatz her verweise. Darin wurde insbesondere auf planungs- und umweltrechtliche Belange hingewiesen.

Der daraufhin erarbeitete Entwurf zu o. g. Bebauungsplan wurde von der Gemeindevvertretung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Mit Schreiben vom 22. April 2020 wurde der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte hierzu im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Zu dem mir vorliegenden Entwurf der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Tützpatz, bestehend aus Teil A – Planzeichnung, Teil B – Text sowie der Begründung (Stand: Januar 2020) nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

Im Gemeindedreieck der Gemeinden Röckwitz, Wolde und Tützpatz soll auf dem vom Bergamt Stralsund aus der Bergaufsicht entlassenen 'Tagebau Schossow 2' eine Photovoltaikanlage errichtet werden. Der damit erzeugte Strom soll in das öffentliche Netz eingespeist werden.

### **Besucheradressen Landkreis Mecklenburgische Seenplatte**

Zum Amtsbrink 2  
17192 Waren (Müritz)  
Telefon: 0395 57087-0  
Fax: 0395 57087-65906  
IBAN: DE 5715 0501 0006 4004 8900  
BIC: NOLADE 21 WRN

Regionalstandort Demmin  
Adolf-Pompe-Straße 12-15  
17109 Demmin

Regionalstandort Neustrelitz  
Woldegker Chaussee 35  
17235 Neustrelitz

Regionalstandort Neubrandenburg  
Platanenstraße 43  
17033 Neubrandenburg

Mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 „Photovoltaikanlage Sandtagebau Schossow“ der Gemeinde Tützpatz sollen hierfür planungsrechtliche Voraussetzungen geschaffen werden.

Festzustellen ist gegenüber dem Vorentwurf vom Mai 2017, dass sich das Plangebiet von ca. 6,6 ha auf aktuell ca. 39,9 ha vergrößert hat.

Im Weiteren liegt mir aktuell auch ein Planentwurf der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2 „Photovoltaikanlage Sandtagebau Schossow“ der Gemeinde Röckwitz zur Stellungnahme vor, welche insgesamt eine Plangebietsgröße von ca. 17,4 ha umfasst.

An dieser Stelle mache ich daher im Folgenden auf die Anpassungspflicht von Bauleitplänen an die Ziele und Grundsätze der Raumordnung (**Anpassungspflicht** nach § 1 Abs. 4 BauGB) aufmerksam. Grundsätzlich haben Gemeinden danach eine Anpassung ihrer Bauleitplanung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vorzunehmen.

Zu o. g. Bebauungsplan liegt mir bereits eine landesplanerische Stellungnahme vom 19. Mai 2020 vor. Danach ist der o. g. Bebauungsplan mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung **nicht vereinbar**.

Vorsorglich mache ich die Gemeinde daher in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, dass der o. g. Bebauungsplan in der vorliegenden Form **nicht genehmigungsfähig** ist bzw. nicht zu einer rechtskonformen Satzung führt.

Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte sieht auf Grund dessen von einer fachbezogenen Stellungnahme unter Beteiligung der einzelnen Fachbehörden des Landkreises ab, behält sich diese jedoch im Weiteren vor.

Im Auftrag



Cindy Schulz  
SB Bauleitplanung

---

StALU Mecklenburgische Seenplatte  
Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg

Baukonzept Neubrandenburg GmbH  
Gerstenstraße 9  
17034 Neubrandenburg



Telefon: 0395 380 69-106  
Telefax: 0395 380 69-160  
E-Mail: [poststelle@stalums.mv-regierung.de](mailto:poststelle@stalums.mv-regierung.de)

Bearbeitet von: Frau Herrmann  
Geschäftszeichen: StALU MS 12 c –  
0201/5122 Reg.-Nr.: 64-20  
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Neubrandenburg, den 20.05.2020

## **Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Tützpatz „Photovoltaikanlage Sandtagebau Schossow“**

**Ihr Zeichen: 30654 - led/köh**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der eingereichten Unterlagen nehme ich wie folgt Stellung:

### **1. Landwirtschaft und EU-Förderangelegenheiten**

Anhand der Unterlagen ist zu erkennen, dass insgesamt etwa 73 ha eines stillgelegten Sandtagebaus sowie die angrenzenden landwirtschaftlichen Feldblöcke DEMVLI075CC40024 (Ackerland), DEMVLI075CC40117 (Grünland) und DEMVLI075CC40118 (Grünland), ganz oder teilweise überplant werden. Die Landwirtschaftsflächen weisen überwiegend Ackerzahlen von 35 – 45 Bodenpunkten und damit – anders als im Bebauungsplan angegeben – eine gute landwirtschaftliche Nutzbarkeit auf (der Landesdurchschnitt der Wertzahl für Acker- und Grünland liegt bei 40 Bodenpunkten).

Das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern hat sich grundsätzlich für eine flächendeckende Bewirtschaftung der Agrarflächen positioniert. Standorte mit über 20 Bodenpunkten sollen generell der landwirtschaftlichen Erzeugung vorbehalten bleiben. Angesichts des noch immer sehr hohen Flächenverbrauchs in Deutschland von etwa 60 ha/ Tag sollen PV-Freiflächenanlagen nicht mehr auf Landwirtschaftsflächen errichtet werden. Die Vorgaben der Raumordnung wurden ebenso wie die Solarförderung an die Zielstellung der Verringerung des Flächenverbrauchs angepasst, sodass PV-Anlagen auf Landwirtschaftsflächen nur noch sehr eingeschränkt zugelassen und gefördert werden.

#### Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DS-GVO i. V. m. § 4 DSGVO M-V). Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter [www.regierung-mv.de/Datenschutz](http://www.regierung-mv.de/Datenschutz).

Unabhängig von einer ggf. erklärten Nutzungsaufgabe der Landwirtschaft handelt es sich bei der überplanten Fläche zu großen Teilen um landwirtschaftlich genutzte Flächen i.S.d. Raumordnung. Für diese Feststellung ist die Heranziehung des hier geführten Feldblockkatasters sachfremd. Das Feldblockkataster ist lediglich zur Abwicklung der Förderung der gemeinschaftlichen Agrarpolitik eingerichtet worden. Die Teilnahme an der Förderung ist freiwillig. Es ist also durchaus möglich, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen nicht in das Feldblockkataster aufgenommen wurden, weil der Landwirt nicht an der Förderung teilnimmt. Ebenso können nicht (mehr) landwirtschaftlich genutzte Flächen im Feldblockkataster geführt werden, wie beispielsweise Aufforstungsflächen. Eine Fläche verliert daher nicht die Qualität „landwirtschaftlich genutzt“ allein durch die Herausnahme aus dem Feldblockkataster. Für die Feststellung der Eigenschaft „landwirtschaftlich genutzt“ ist vielmehr auf die bisher tatsächlich praktizierte Nutzung bzw. die künftig bestehende Nutzbarkeit abzustellen. Anhaltspunkte sind u.a. die katasteramtlich geführte Nutzungsart oder das Vorliegen einer landwirtschaftlichen Bodenschätzung durch das zuständige Finanzamt.

In der Konsequenz weise ich auf Folgendes hin:

Das Ziel der Raumordnung gemäß Nr. 5.3 Abs. 9 UA 2 des Landesentwicklungsprogrammes M-V 2016 („Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden.“) steht der Aufstellung des B-Planes auf der überplanten landwirtschaftlichen Fläche entgegen.

Laut Landesraumentwicklungsprogramm (LEP 2016) und Regionalem Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MSE) befindet sich die Vorhabenfläche im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft. In den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft soll dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten ein besonderes Gewicht beigemessen werden (Pkt 4.5 Landwirtschaft Abs. 3, LEP M-V 2016). Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen zu berücksichtigen.

Selbst außerhalb der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft soll bei flächenbeanspruchenden Maßnahmen durch andere Raumnutzungen der Flächenentzug so gering wie möglich gehalten werden (Pkt 4.5 Landwirtschaft Abs. 5, LEP M-V 2016).

Auch im Abschnitt 5.3 Energie (Abs. 9, UA 1) ist der Grundsatz enthalten, dass für den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien Voraussetzungen an geeigneten Standorten geschaffen werden sollen. Dazu zählen u.a. Konversionsstandorte, zu denen der stillgelegte Tagebau gehören dürfte.

Auf den landwirtschaftlich genutzten Teilflächen außerhalb der überplanten Flächen des stillgelegten Sandtagebaus stehen der angestrebten Energieerzeugung das o.g. Ziel der Raumordnung sowie die genannten Belange der landwirtschaftlichen Bodennutzung entgegen.

## **2. Integrierte Ländliche Entwicklung**

Zum o. g. Vorhaben gibt es aus Sicht der Abteilung Integrierte ländliche Entwicklung keine Bedenken oder Hinweise.

### **3. Naturschutz, Wasser und Boden**

Das Vorhaben berührt weder ein der Zuständigkeit des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (StALU MS) unterliegendes Gewässer, noch liegt es innerhalb eines GGB- oder Vogelschutzgebietes.

Im Bereich des geplanten Vorhabens erfolgt gegenwärtig auch keine Planung oder Durchführung einer Altlastensanierung durch das StALU MS.

Belange der Abteilung Naturschutz, Wasser und Boden sind deshalb nicht betroffen.

Ob ein Altlastenverdacht besteht, ist über das Altlastenkataster beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zu erfragen.

### **4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft**

Aus Sicht der Abteilung Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft werden zu o.g. Bebauungsplan folgende wichtige verfahrenstechnische Hinweise gegeben:

Wie bereits in meiner Stellungnahme vom 11.08.2017 (Reg-Nr. 170-17) dargelegt, wurden im Plangebiet, auf den Flurstücken 29/1 und 30 der Flur 1 der Gemarkung Schossow, im Zeitraum von August 2016 bis Mai 2017 ca. 10.000 m<sup>3</sup> Abfälle illegal abgelagert und mit Erde abgedeckt. Die Abfälle wurden als sonstige Bau- und Abbruchabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten (Abfallschlüssel 17 09 03\*) eingestuft, da es sich um ein Gemisch aus Beton- und Ziegelbruch, Fliesen, Keramik, Asbest, Teerpappe, Dämmwolle sowie um belastetes und unbelastetes Altholz handelt.

Die Hinweise aus o.g. Stellungnahme bzgl. des Vorhandenseins der o.g. Abfälle und der beabsichtigten Entsorgung dieser vor Errichtung der Photovoltaikanlage sind sowohl in den Flächennutzungsplan als auch in den o.g. B-Plan aufgenommen worden.

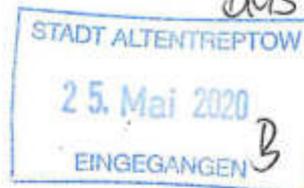
Der Anordnung des StALU MS zur Beseitigung der Abfälle ist der Verursacher bisher nicht nachgekommen. Die Abfälle liegen noch unverändert vor Ort. Voraussetzung für die Umsetzung des Vorhabens ist jedoch, wie bereits in meiner Stellungnahme (Reg.-Nr. 170-17) vom 11.08.2017 erläutert, die ordnungsgemäße Entsorgung der o.g. Abfälle.

Mit freundlichen Grüßen



Christoph Linke  
Amtsleiter

**Amt für  
Raumordnung und Landesplanung  
Mecklenburgische Seenplatte**



Amt für Raumordnung und Landesplanung - Helmut-Just-Str. 4 - 17036 Neubrandenburg

Gemeinde Tützpatz  
über Amt Treptower Tollensewinkel  
Rathausstraße 1  
17087 Altentreptow

Bearbeiter: Christoph v. Kaufmann  
Telefon: (0395) 777 551-109  
E-Mail: christoph.kaufmann@  
afrlms.mv-regierung.de  
Mein Zeichen: AfRL MS L  
ROK-Reg.-Nr.: 4\_127/20  
Datum: 19.05.2020

**Zwischenbescheid zum Bebauungsplan Nr. 3 „Photovoltaikanlage Sandtagebau Schossow“ der Gemeinde Tützpatz**

Hier: Planungsanzeige gemäß Landesplanungsgesetz vom 05.05.1998 (GVOBl. M-V S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetzes – BüGembe- teilG M-V vom 18. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 258)

Die angezeigten Planungsabsichten werden beurteilt nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß dem Landesplanungsgesetz Mecklenburg- Vorpommern (LPIG M-V), dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 27.05.2016 sowie dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgi- sche Seenplatte (RREP MS) vom 15.06.2011.

Folgende Unterlagen haben vorgelegen:

- Planungsanzeige der Gemeinde Tützpatz, eingereicht durch BAUKONZEPT Neubran- denburg GmbH vom 22.04.2020
- Entwurf des Bebauungsplans Nr. 3 (M 1 : 2.500) i. d. F. vom Januar 2020
- Begründung zum Bebauungsplan Nr. 3 i. d. F. vom Februar 2020

**1. Planungsinhalt:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Tützpatz hat am 25.02.2020 die Aufstellung des Be- bauungsplanes Nr. 3 „Photovoltaikanlage Sandtagebau Schossow“ beschlossen. Ziel der Pla- nung ist die Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächen- photovoltaikanlage auf einer circa 73 ha großen Fläche auf dem stillgelegten Sandtagebau Schossow 2 sowie auf den unmittelbar daran angrenzenden landwirtschaftlich intensiv genutz- ten Ackerflächen zwischen der Ortsverbindungsstraße Japzow-Röckwitz und der Ortsverbin- dungsstraße Japzow-Schossow. Der räumliche Geltungsbereich des angezeigten Bebauungs- plans ist auf die Flurstücke in der Gemarkung Schossow beschränkt. An den Geltungsbereich schließt unmittelbar der von der Gemeinde Röckwitz ebenfalls durch BAUKONZEPT Neubran- denburg GmbH im Auftrag der Gemeinde angezeigte Bebauungsplan Nr. 2 mit derselben Be- zeichnung „Photovoltaikanlage Sandtagebau Schossow“ an (Aufstellungsbeschluss der Ge- meinde Röckwitz vom 26.02.2020). Aus den jeweiligen Kartendarstellungen auf den Deckblät- tern der Begründungen zu den angezeigten Bebauungsplänen Nr. 3 der Gemeinde Tützpatz

und Nr. 2 der Gemeinde Röckwitz sowie aus den gleichlautenden Formulierungen auf jeweils Seite 3 Absatz 1 der beiden Begründungen geht hervor, dass auch die Gemeinde Wolde beabsichtigt, einen entsprechenden Bebauungsplan Nr. 5 aufzustellen. Eine entsprechende Planungsanzeige liegt mit Stand 07.05.2020 noch nicht vor.

Die Gemeinde Tützpatz, die Gemeinde Röckwitz und die Gemeinde Wolde (letztere Planungsanzeige liegt noch nicht vor) beabsichtigen auf einer Fläche von insgesamt 73 ha zu einem gemeinsamen Vorhaben, nämlich der Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage jeweils benachbart angrenzende Bebauungspläne aufzustellen. Dabei ist der Geltungsbereich der Bebauungspläne jeweils entsprechend der gemeinsamen Gemarkungsgrenze getrennt. Die Bebauungspläne sollen als Sonstiges Sondergebiete gemäß § 11 Absatz 2 BauGB mit der Zweckbestimmung „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“ (SO EBS) festgelegt werden. Dabei handelt es sich um die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen als Solarpark.

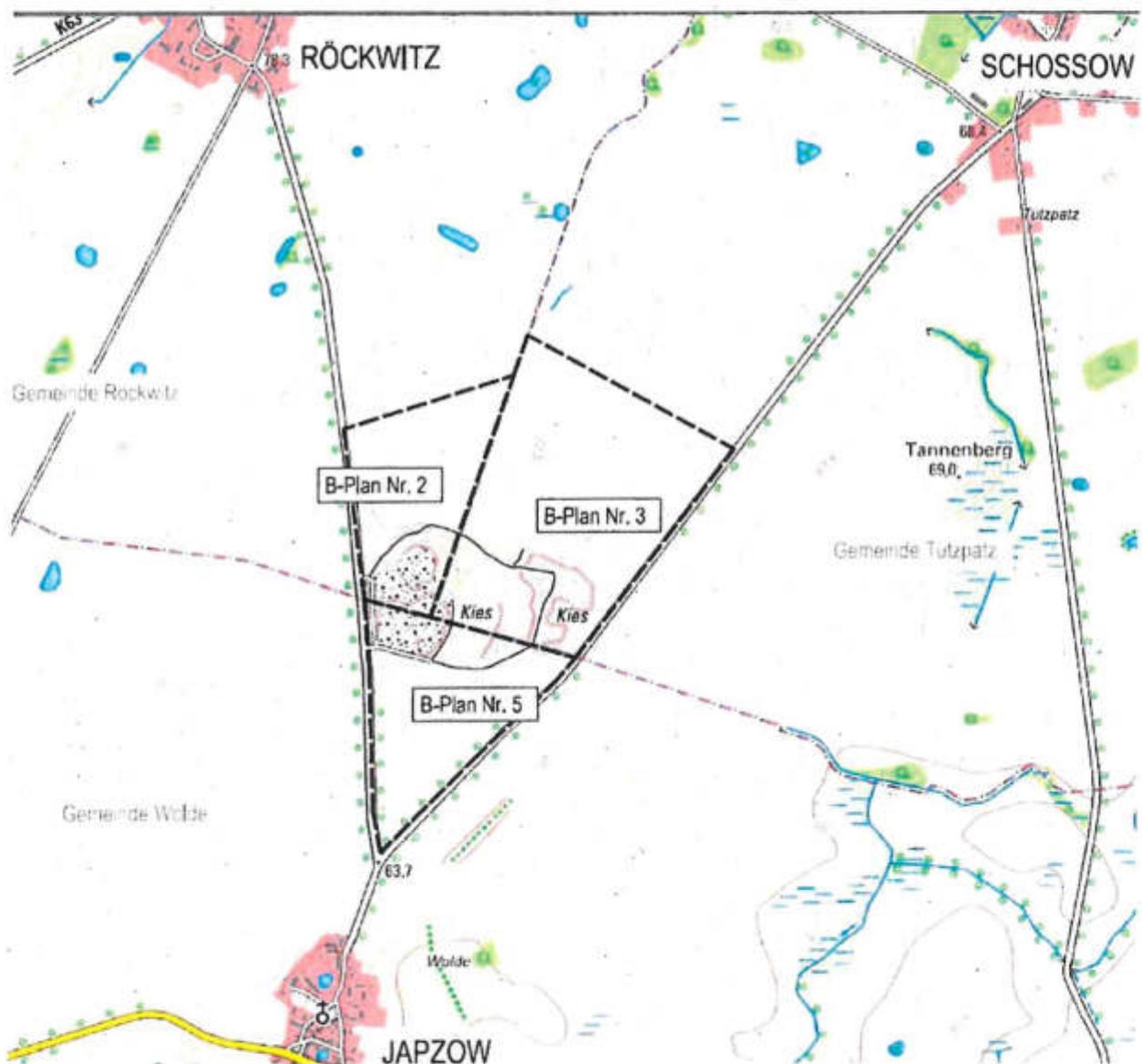


Abb.: Begründungsteil der Planungsanzeige, Titelseite

## 2. Im Ergebnis wird Folgendes festgestellt:

2.1 Für die landesplanerische Beurteilung sind folgende raumordnerische Erfordernisse von Belang:

Gemäß 5.3(1) LEP M-V soll in allen Teilräumen eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung gewährleistet werden. Um einen substanziellen Beitrag zur Energiewende in Deutschland zu leisten, soll der Anteil erneuerbarer Energien dabei deutlich zunehmen.

Gemäß 5.3(9) LEP M-V und gemäß 6.5(4) RREP MS sollen für den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien an geeigneten Standorten Voraussetzungen geschaffen werden.

Als geeignete Standorte für Freiflächenphotovoltaikanlagen sind im LEP M-V insbesondere Konversionsstandorte, endgültig stillgelegte Deponien oder Deponieabschnitte und bereits versiegelte Flächen aufgeführt. Im RREP MS sind insbesondere bereits versiegelte oder geeignete wirtschaftliche oder militärische Konversionsflächen als geeignete Standorte aufgeführt.

Gemäß Programmsatz 6.5(6) RREP MS sollen Photovoltaik-Freiflächenanlagen insbesondere auf bereits versiegelten oder geeigneten wirtschaftlichen oder militärischen Konversionsflächen errichtet werden.

Von Photovoltaik-Freiflächenanlagen freizuhalten sind:

- Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege
- Tourismusschwerpunkträume außerhalb bebauter Ortslagen
- Vorranggebiet für Gewerbe und Industrie Neubrandenburg-Trollenhagen
- Regional bedeutsame Standorte für Gewerbe und Industrie
- Eignungsgebiete für Windenergieanlagen (Ziel der Raumordnung).

Bei der Prüfung der Raumverträglichkeit von Photovoltaik-Freiflächenanlagen außerhalb der aufgeführten freizuhaltenden Räume, Gebiete und Standorte sind insbesondere sonstige Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Tourismus sowie der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft zu berücksichtigen.

Gemäß 4.5(3) LEP M-V soll in Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen zu berücksichtigen. Zu den Produktionsfaktoren zählt auch die Ertragsfähigkeit des Bodens, der in den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden soll.

Gemäß 4.5(5) LEP M-V soll auch außerhalb der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft zur Existenzsicherung und Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe bei flächenbeanspruchenden Maßnahmen durch andere Raumnutzungen der Flächenentzug so gering wie möglich gehalten werden.

Gemäß 5.3(9) Absatz 2 LEP M-V dürfen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden. (Ziel der Raumordnung)

Gemäß 6.5(6) Absatz 4 RREP MS sind insbesondere auch sonstige Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

Gemäß 5.3(9) Absatz 1 Satz 4 LEP M-V sollen Photovoltaik-Freiflächenanlagen verteilnetznah geplant werden.

Gemäß 6.5(9) RREP MS sollen bei allen Vorhaben der Energieerzeugung, Energieumwandlung und des Energietransportes bereits vor Inbetriebnahme Regelungen zum Rückbau der Anlagen bei Nutzungsaufgabe getroffen werden.

Gemäß 5.3(4) LEP M-V sollen die wirtschaftliche Teilhabe an der Energieerzeugung sowie der Bezug von lokal erzeugter Energie ermöglicht werden.

## 2.2 Die raumordnerische Bewertung des Vorhabens führt zu folgendem Ergebnis:

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes sollen im Zusammenhang mit den parallelen Aufstellungen der angrenzenden Bebauungspläne der Nachbargemeinden Röckwitz und Wolde auf einer circa 70 ha großen Fläche (ausgenommen circa 3 ha Wald und Grünfläche) die Errichtung und der Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage zur Energieerzeugung auf der Basis solarer Strahlungsenergie (SO EBS) planungsrechtlich ermöglicht werden. Durch die beabsichtigte Nutzungsart SO EBS wird dem Grundsatz gemäß 5.3(1) LEP M-V entsprochen, dem zu Folge in allen Teilräumen des Landes Mecklenburg-Vorpommern eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung gewährleistet werden soll und der Anteil erneuerbarer Energien deutlich zunehmen soll. Dazu sollen gemäß 5.3(9) LEP M-V und gemäß 6.5(4) RREP MS an geeigneten Standorten Voraussetzungen geschaffen werden. Als geeignete Standorte für Freiflächenphotovoltaikanlagen sind im LEP M-V sowie im RREP MS insbesondere Konversionsstandorte, endgültig stillgelegte Deponien oder Deponieabschnitte und bereits versiegelte Flächen aufgeführt. Darunter fällt der kleinere Flächenanteil für die Nutzung als SO EBS auf dem ehemaligen Sandtagebau Schossow (circa 13 ha von 39,9 ha auf dem Gebiet der Gemeinde Tützpatz und circa 4 ha von 17,4 ha auf dem Gebiet der Gemeinde Röckwitz).<sup>1</sup> Der deutlich größere Flächenanteil (circa 27 ha von 39,9 ha auf dem Gebiet der Gemeinde Tützpatz und circa 10 ha von 17,4 ha auf dem Gebiet der Gemeinde Röckwitz) stellt als intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche keinen geeigneten Standort gemäß 5.3(9) LEP M-V und gemäß 6.5(4) RREP MS dar und entspricht somit nicht diesen Grundsätzen.

Der räumliche Geltungsbereich des angezeigten Bebauungsplanes liegt außerhalb der gemäß 6.5(6) RREP MS von Freiflächenphotovoltaikanlagen freizuhaltenden Raumkategorien und entspricht somit diesem Ziel der Raumordnung in Programmsatz 6.5(6) RREP MS.

Der räumliche Geltungsbereich des angezeigten Bebauungsplanes liegt in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft gemäß 4.5(3) LEP M-V. In diesem soll dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen zu berücksichtigen. Zu den Produktionsfaktoren zählt auch die Ertragsfähigkeit des Bodens, welcher in den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden soll (siehe: Begründung zu 4.5 LEP M-V, S. 59). Im räumlichen Geltungsbereich des von der Gemeinde Tützpatz angezeigten Bebauungsplanes Nr. 3 betragen die Bodenwerte auf einem Großteil der Ackerfläche zwischen 39 und 46 und entsprechen dem Landesdurchschnitt von 40. Im räumlichen Geltungsbereich des parallel angezeigten Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Röckwitz handelt es sich um Bodenwerte von durchschnittlich 30. Gemäß 4.5(5) LEP M-V soll auch außerhalb der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft zur Existenzsicherung und Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe bei flächenbeanspruchenden Maßnahmen durch andere Raumnutzungen, worunter Freiflächenphotovoltaikanlagen auf Grund ihrer hohen Flächenbeanspruchung fallen, der Flächenentzug so gering wie möglich gehalten werden. Der Satzanfang „Auch außerhalb der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft“ des 1. Satzes in 4.5(5) LEP M-V beinhaltet im Umkehrschluss, dass auch innerhalb der

<sup>1</sup> Für die auf die Fläche des ehemaligen Sandtagebaus „Schossow“ bezogene Planungsanzeige der Gemeinde Tützpatz vom 14.07.2017 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 "Photovoltaikanlage Sandtagebau Schossow" wurde mit landesplanerischer Stellungnahme vom 28.07.2017 die Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung festgestellt. Die Aufstellung dieses vorhabenbezogenen B-Planes wurde von der Gemeinde nicht weiter verfolgt.

Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft der Flächenentzug bei flächenbeanspruchenden Maßnahmen durch andere Raumnutzungen so gering wie möglich gehalten werden soll. Insofern steht das mit dem angezeigten Bebauungsplan beabsichtigte Vorhaben bezüglich der Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen außerhalb des ehemaligen Sandtagebaus auf Grund des hohen Flächenentzuges von ca. 50 ha Ackerfläche (ca. 27 ha innerhalb der Gemarkung Tützpatz, ca. 10 ha innerhalb der Gemarkung Röckwitz, ca. 13 ha innerhalb der Gemarkung Wolde) unabhängig von deren Ertragsmesszahl den Grundsätzen 4.5(3) LEP M-V i. V. m. 4.5(5) LEP M-V entgegen.

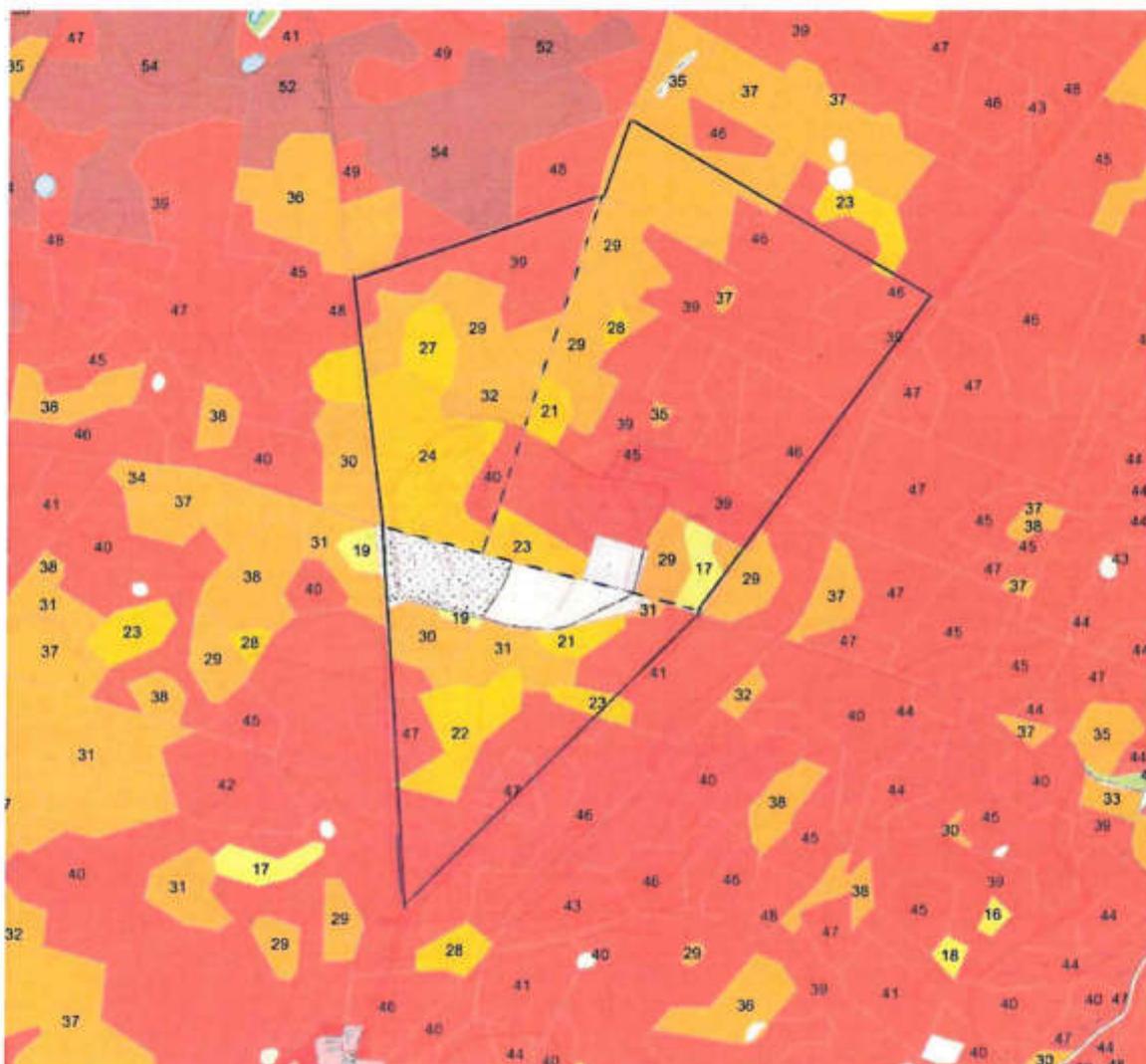


Abb.: Bodenwerte

Bezogen auf das Gesamtvorhaben mit einer Fläche von circa 73 ha, stellen circa 50 ha (= ca. 68 % der Gesamtfläche) Ackerland als landwirtschaftlich genutzte Fläche dar. Gemäß 5.3(9) Absatz 2 LEP M-V dürfen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden. Diese mit einem (Z) als Ziel der Raumordnung gekennzeichnete Festlegung ist eine verbindliche Vorgabe, die letztabgewogen ist bzw. einer Abwägung nicht zugänglich ist. Das mit dem angezeigten Bebauungsplan beabsichtigte Vorhaben steht diesem Ziel der Raumordnung, das sich auf landwirtschaftlich genutzte Flächen bezieht, entgegen. Eine zwischen der Gemeinde und den Flächeneigentümern einvernehmlich getroffene Erklärung sowie ein mit der Landwirtschafts- und Finanzverwaltung abgestimmter Nachweis über die dauerhafte Herausnahme der landwirtschaftlich genutzten Flächen aus der landwirtschaftlichen Produktion bzw. über die dauerhafte Nutzungsaufgabe liegen nicht vor.

Sonstige Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß 6.5(6) Absatz 4 RREP MS werden aus raumordnerischer Sicht ausreichend berücksichtigt.

Die verteilnetznahe Anbindung des beabsichtigten Solarparks gemäß 5.3(9) Absatz 1 Satz 4 LEP M-V kann anhand der vorliegenden Unterlagen nicht geprüft werden.

Gemäß 6.5(9) RREP MS sollen bei allen Vorhaben der Energieerzeugung, Energieumwandlung und des Energietransportes bereits vor Inbetriebnahme Regelungen zum Rückbau der Anlagen bei Nutzungsaufgabe getroffen werden. Dazu bedarf es im Fall eines konkreten Vorhabens einer entsprechenden vertraglichen Vereinbarung.

Inwieweit dem Grundsatz zur wirtschaftlichen Teilhabe an der Energieerzeugung und dem Bezug von lokal erzeugter Energie gemäß 5.3(4) LEP M-V entsprochen wird, kann anhand der vorliegenden Unterlagen nicht geprüft werden. Es handelt sich um keinen vorhabenbezogenen Bebauungsplan.

### 3. Zwischenergebnis:

Nach gegenwärtigem Zwischenstand der Prüfung ist der angezeigte Bebauungsplan Nr. 3 „Photovoltaikanlage Sandtagebau Schossow“ der Gemeinde Tützpatz mit dem in Programmsatz 5.3(9) Absatz 2 LEP M-V festgelegten Ziel der Raumordnung und Landesplanung nicht vereinbar. Zudem entspricht er nicht den oben genannten Grundsätzen 5.3(9) LEP M-V und 6.5(4) RREP MS sowie 4.5(3) LEP M-V i. V. m. 4.5(5) LEP M-V der Raumordnung und Landesplanung. Der Obersten Landesplanungsbehörde liegt dieses Zwischenergebnis gegenwärtig zur Abstimmung vor, um weitergehend zu prüfen, unter welchen Bedingungen das Vorhaben gegebenenfalls realisiert werden kann.



Christoph von Kaufmann  
Leiter

nachrichtlich: - Landkreis MSE, Regionalstandort Waren (Müritz), Bauamt / SG Kreisplanung  
- Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V, Referat 310 und Referat 360

## Schulz, Fanny-Maria

---

**Von:** Koehn, Lisa  
**Gesendet:** Donnerstag, 7. Mai 2020 09:02  
**An:** Schulz, Fanny-Maria  
**Betreff:** WG: S17301, Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Tützpatz  
"Photovoltaikanlage Sandtagebau Schossow"

**Von:** toeb@lung.mv-regierung.de <toeb@lung.mv-regierung.de>  
**Gesendet:** Donnerstag, 7. Mai 2020 09:01  
**An:** Koehn, Lisa <koehn@baukonzept-nb.de>  
**Betreff:** S17301, Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Tützpatz "Photovoltaikanlage Sandtagebau Schossow"

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an o. g. Vorhaben.

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 22.04.2020 keine Stellungnahme ab.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Kathrin Fleisch

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V  
Dezernat Personal, Haushalt  
Goldberger Straße 12  
18273 Güstrow  
Tel. 03843/777-134  
Fax 03843/777-9134

### Allgemeine Datenschutzinformation:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V).

Weitere Informationen erhalten Sie hier: <https://www.regierung-mv.de/Datenschutz>



**DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH**

Am Rowaer Forst 1, 17094 Burg Stargard

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH  
Gerstenstraße 9

17034 Neubrandenburg

**REFERENZEN** Az.: 30654-led/köh 22.04.2020  
**ANSPRECHPARTNER** 0298-01-2017 (bitte immer angeben), PTI 23, PPB 7, Marie Hundt  
**TELEFONNUMMER** +49 30 8353 78255; Fax: +49 30 8353 78519  
**DATUM** 15.05.2020  
**BETRIFFT** Bebauungsplan Nr. 3 "Photovoltaikanlage Sandtagebau Schossow" der Gemeinde Tützpatz

Sehr geehrter Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich zurzeit keine Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Deutschen Telekom AG.

Kabelschutzanweisung

Es ist immer zu beachten, dass sich die bauausführende Tiefbaufirma 14 Tage vor dem Beginn der Bauarbeiten über oder in der Nähe unserer TK-Linien durch die Deutsche Telekom mittels Auskunft zu Aufgrabungen Dritte einweisen lässt, um u. a. Schäden am Eigentum der Deutschen Telekom zu vermeiden und um jederzeit den ungehinderten Zugang zu TK-Linien, z.B. im Falle von Störungen bzw. für notwendige Montage- und Wartungsarbeiten, zu gewährleisten. Die Notwendigkeit der Einweisung bezieht sich auch auf Flächen, die für die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen, für die Lagerung von Baumaterial wie auch zum Abstellen der Bautechnik benötigt werden.

Die "Anweisung zum Schutze unterirdischer Anlagen der Deutschen Telekom AG bei Arbeiten anderer (Kabelschutzanweisung)" ist zu beachten (siehe Anlage).

**DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH**

Hausanschrift: Technik Niederlassung Ost, Dresdner Str. 78, 01445 Radebeul | Besucheradresse: Am Rowaer Forst 1, 17094 Burg Stargard  
Postanschrift: Am Rowaer Forst 1, 17094 Burg Stargard  
Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 24 858 668, IBAN: DE1 759010066 0024858668, SWIFT-BIC: PBNKDEFF  
Aufsichtsrat: Dr. Dirk Wössner (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Walter Goldenits (Vorsitzender), Maria Stettner, Dagmar Vöckler-Busch  
Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262



**DATUM** 15.05.2020  
**EMPFÄNGER** BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH  
**SEITE** 2

Für Fragen zum Inhalt unseres Schreibens stehen wir Ihnen unter den oben genannten Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung. Diese Planunterlage sind nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.

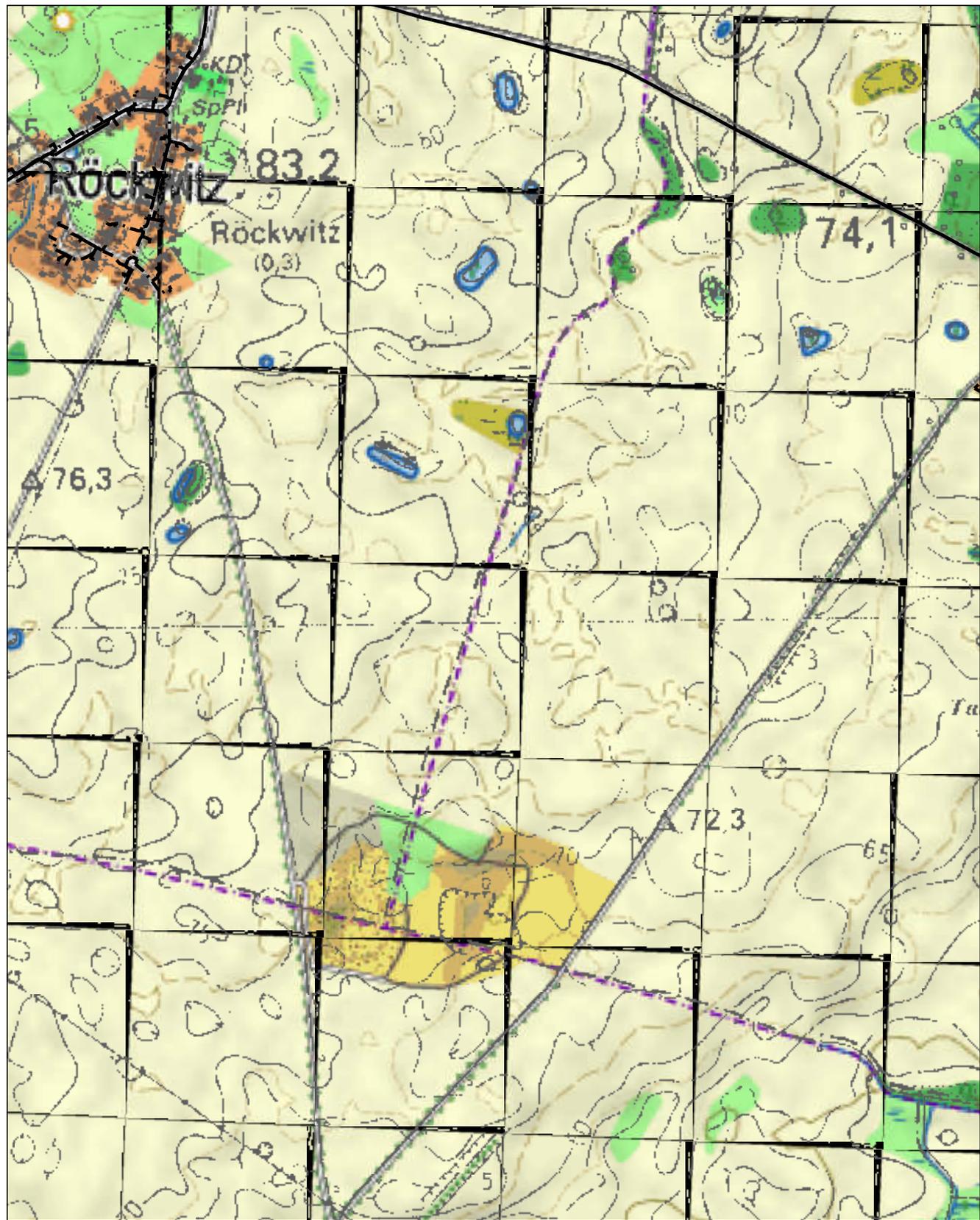
Mit freundlichen Grüßen

i.A.

**Marie Hundt** Digital unterschrieben von Marie  
Hundt  
Datum: 2020.05.15 13:13:40 +02'00'

Anlagen:

- 1 Übersichtsplan
- 1 Kabelschutzanweisung
- 1 Infolyer für Tiefbaufirmen



AT/Vh-Bez.: Kein aktiver Auftrag		AT/Vh-Nr.: Kein aktiver Auftrag	
TI NL	Ost	0330-01-2017	
PTI	Mecklenburg-Vorpommern		
ONB	Zwiedorf, Wildberg		
Bemerkung: Röckwirt		AsB	1
		VsB	395B
		Name	TI NL O PTI 23 M Hundt KV-
		Datum	15.05.2020
		Sicht	Lageplan
		Maßstab	1:12500
		Blatt	1



ERLEBEN, WAS VERBINDET.



# ACHTUNG, KABEL!

Kabelschäden bei Tiefbauarbeiten?  
Vorbeugen und schnell reagieren,  
wenn es doch einmal passiert.

**Herausgeber:**  
Deutsche Telekom Technik GmbH  
Landgrabenweg 151  
53227 Bonn



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

## KLEINE KABEL, GROSSE FOLGEN

Kommen bei Tiefbauarbeiten Maschinen zum Einsatz, etwa beim Ausschachten, ist besondere Vorsicht gefragt. Denn schon kleine Beschädigungen an Telekommunikationsleitungen können große Folgen haben.

Dabei kommt es nicht auf die Größe an: Nicht nur Beschädigungen an großen Kabelanlagen haben enorme Auswirkungen, auch bei kleinen Kabeln oder Röhrchen sind die Folgen oft größer als gedacht – vor allem, wenn Glasfaserkabel betroffen sind:

- Hilfsbedürftige erreichen durch den Ausfall der Notrufleitungen unter Umständen weder Rettungsdienst, Polizei, noch Feuerwehr.
- Kunden können durch den Ausfall der EC-Lesegeräte in Geschäften nicht mehr mit Karte zahlen.
- In meist tausenden Haushalten fällt das Internet, Fernsehen und die Telefonie aus.
- Auch Sie können davon betroffen sein.

Eine Instandsetzung ist zudem teuer – beugen Sie deshalb vor.

## KABELSCHÄDEN VERMEIDEN

Um Schäden zu vermeiden, nutzen Sie deshalb die Trassenauskunft für die Kabel der Deutschen Telekom

<https://trassenauskunft-kabel.telekom.de/>

und beachten Sie die dortigen Maßnahmen zum Kabelschutz.

- Nutzen Sie Kabellagepläne.
- Verwenden Sie ein Kabelsuchgerät.

## SCHÄDEN MELDEN

Sollte dennoch ein Kabel beschädigt worden sein, helfen Sie mit, die Auswirkungen zu reduzieren:

- Melden Sie alle Schäden,
- auch Schäden, die Sie vorfinden und nicht verursacht haben.

Das geht per Hotline: 0800330 1000 / 0800330 2000 – oder noch schneller mit der App „Trassen Defender“.

## SCHNELL & BEQUEM PER APP

Mit der kostenlosen App „Trassen Defender“ können Sie schnell und einfach einen Schaden melden. Ohne Wartezeit. Rund um die Uhr. Mit nur wenigen Klicks:

- Art und Umfang angeben
- Foto des Schadens hochladen
- Automatisch generierte GPS-Daten bestätigen



## KABELSCHUTZANWEISUNG

Anweisung zum Schutze unterirdischer Telekommunikationslinien und -anlagen der Deutschen Telekom bei Arbeiten Anderer



Bearbeitet und Herausgegeben von der Telekom Deutschland GmbH

Die unterirdisch verlegten Telekommunikationslinien und -anlagen der Telekom Deutschland GmbH, sind ein Bestandteil ihres Telekommunikationsnetzes. Sie können bei Arbeiten, die in ihrer Nähe am oder im Erdreich durchgeführt werden, leicht beschädigt werden. Durch solche Beschädigungen wird der für die Öffentlichkeit wichtige Telekommunikationsdienst der Telekom Deutschland GmbH erheblich gestört. Beschädigungen an Telekommunikationslinien/-anlagen sind nach Maßgabe der § 317 StGB strafbar, und zwar auch dann, wenn sie fahrlässig begangen werden. Außerdem ist derjenige, der für die Beschädigung verantwortlich ist, der Telekom Deutschland GmbH zum Schadensersatz verpflichtet. Es liegt daher im Interesse aller, die solche Arbeiten durchführen, äußerste Vorsicht walten zu lassen und dabei insbesondere Folgendes genau zu beachten, um Beschädigungen zu verhüten.

1. Bei Arbeiten jeder Art am oder im Erdreich, insbesondere bei Aufgrabungen, Pflasterungen, Bohrungen, Baggerarbeiten, Grabenreinigungsarbeiten, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen, Bohrern und Dornen, besteht immer die Gefahr, dass Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH beschädigt werden.

2. Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH werden nicht nur in oder an öffentlichen Wegen, sondern auch durch private Grundstücke (z.B. Felder, Wiesen, Waldstücke) geführt. Die Telekommunikationslinien/-anlagen werden gewöhnlich auf einer Grabensohle von 60 cm (in Einzelfällen 40 cm) bis 100 cm ausgelegt; im Trenchingverfahren eingebrachte Anlagen befinden sich ab einer Verlegetiefe von 20 cm (s. Seite 5). Eine abweichende Tiefenlage ist bei Rohren/ Kabelrohrverbänden wegen Kreuzungen anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbauten u. dgl. und aus anderen Gründen möglich.

Kabel können in Röhren eingezogen, mit Schutzhauben aus Ton, mit Mauersteinen o.ä. abgedeckt, durch Trassenwarnband aus Kunststoff, durch elektronische Markierer gekennzeichnet oder frei im Erdreich verlegt sein. Röhren, Abdeckungen und Trassenwarnband aus Kunststoff schützen die Telekommunikationslinien/-anlagen jedoch nicht gegen mechanische Beschädigungen. Sie sollen lediglich den Aufgrabenden auf das Vorhandensein von Telekommunikationslinien/-anlagen aufmerksam machen (Warnschutz).

Bei Beschädigung von Telekommunikationslinien/-anlagen<sup>1</sup> der Telekom Deutschland GmbH, kann Lebensgefahr für damit in Berührung kommende Personen bestehen.

<sup>1</sup> Betrieben werden:

- Telekommunikationskabel (Kupferkabel und Glasfaserkabel)
- Telekommunikationskabel mit Fernspeisestromkreisen
- Kabel (Energiekabel), die abgesetzte Technik mit Energie versorgen

**Von unbeschädigten Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH mit isolierender Außenhülle gehen auf der Trasse keine Gefahren aus.**

Von Erdern und erdfühlig verlegten Kabeln (Kabel mit metallischem Außenmantel) können insbesondere bei Gewitter Gefahren ausgehen. Gem. DIN VDE 0105 Teil 100, Abschnitt 6.1.2 Wetterbedingungen, sollen bei Gewitter die Arbeiten an diesen Anlagen eingestellt werden.

Glasfaserkabel sind auf der Kabelaußenhülle mit einem  gekennzeichnet. Hier kann es bei einem direkten Hineinblicken in den Lichtwellenleiter zu einer Schädigung des Auges kommen. Bei Beschädigung von Telekommunikationslinien/-anlagen gilt immer:

Alle Arbeiter müssen sich aus dem Gefahrenbereich der Kabelbeschädigung entfernen. Die Telekom Deutschland GmbH ist unverzüglich und auf dem schnellsten Wege zu benachrichtigen, damit der Schaden behoben werden kann.

3. Vor der Aufnahme von Arbeiten am oder im Erdreich der unter Ziffer 1 bezeichneten Art ist deshalb entweder über das Internet unter der Adresse <https://trassenauskunft-kabel.telekom.de> oder bei der für das Leitungsnetz zuständigen Niederlassung (Telekontakt: 0800/3301000) festzustellen, ob und wo in der Nähe der Arbeitsstelle Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH liegen, die durch die Arbeiten gefährdet werden können.

Teilweise sind Telekommunikationslinien/-anlagen metallfrei ausgeführt und mit elektronischen Markierern gekennzeichnet. Diese Markierer (Frequenzen der passiven Schwingkreise gemäß 3M-Industriestandard 101,4 kHz) sind im Lageplan mit  dargestellt und mit geeigneten marktüblichen Ortungsgeräten sicher zu lokalisieren.

4. Sind Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH vorhanden, so ist die Aufnahme der Arbeiten der zuständigen Niederlassung rechtzeitig vorher schriftlich, in eiligen Fällen telefonisch voraus, mitzuteilen, damit - wenn nötig, durch Beauftragte an Ort und Stelle - nähere Hinweise über deren Lage gegeben werden können.

5. Jede unbeabsichtigte Freilegung von Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH ist der zuständigen Niederlassung unverzüglich und auf dem schnellsten Wege zu melden.

Ist ein direkter Ansprechpartner nicht bekannt, so kann eine Schadensmeldung auch unter 0800/3301000 oder online [https://trassenauskunft-kabel.telekom.de/static-content/doc/Kabelschaeden\\_melden.pdf](https://trassenauskunft-kabel.telekom.de/static-content/doc/Kabelschaeden_melden.pdf) gemeldet werden.

Freigelegte Telekommunikationslinien/-anlagen sind zu sichern und vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen. Die Erdarbeiten sind an Stellen mit freigelegten Kabeln bis zum Eintreffen des Beauftragten der Telekom Deutschland GmbH einzustellen.

6. Bei Arbeiten in der Nähe von unterirdischen Telekommunikationslinien/-anlagen dürfen spitze oder scharfe Werkzeuge (Bohrer, Spitzhacke, Spaten, Stoßeisen) nur so gehandhabt werden, dass sie höchstens bis zu einer Tiefe von 10 cm über der Telekommunikationslinie/-anlage in das Erdreich eindringen. Für die weiteren Arbeiten sind stumpfe Geräte, wie Schaufeln usw., zu verwenden, die möglichst waagrecht zu führen und vorsichtig zu handhaben sind. Spitze Geräte (Dorne, Schnurpfähle) dürfen oberhalb von Telekommunikationslinien/-anlagen nur eingetrieben werden, wenn sie mit einem fest angebrachten Teller oder Querriegel versehen sind, um ein zu tiefes Eindringen zu verhindern und damit eine Beschädigung der Telekommunikationslinien/-anlagen sicher auszuschließen. Da mit Ausweichungen der Lage oder mit breiteren Kabelrohrverbänden gerechnet werden muss, sind die gleichen Verhaltensmaßnahmen auch in einer Breite bis zu 50 cm rechts und links der Telekommunikationslinie/-anlage zu beachten. Bei der Anwendung maschineller Baugeräte in der Nähe von Telekommunikationslinien/-anlagen ist ein solcher Abstand zu wahren, dass eine Beschädigung der Telekommunikationslinie/-anlage ausgeschlossen ist. Ist die Lage oder die Tiefenlage nicht bekannt, so ist besondere Vorsicht geboten. Gegebenenfalls muss

der Verlauf der Telekommunikationslinie/-anlage durch in vorsichtiger Arbeit herzustellender Querschläge ermittelt werden.

7. In Gräben, in denen Kabel freigelegt worden sind, ist die Erde zunächst nur bis in die Höhe des Kabelauflagers einzufüllen und fest zu stampfen. Dabei ist darauf zu achten, dass das Auflager des Kabels glatt und steinfrei ist. Sodann ist auf das Kabel eine 10 cm hohe Schicht loser, steinfreier Erde aufzubringen und mit Stampfen fortzufahren, und zwar zunächst sehr vorsichtig mittels hölzerner Flachstampfer. Falls sich der Bodenaushub zum Wiedereinfüllen nicht eignet, ist Sand einzubauen. Durch Feststampfen steinigen Bodens unmittelbar über dem Kabel kann dieses leicht beschädigt werden.

8. Bei der Reinigung von Wasserdurchlässen, um die Telekommunikationslinien/-anlagen herumgeführt sind, sind die Geräte so vorsichtig zu handhaben, dass die Telekommunikationslinien/-anlagen nicht beschädigt werden.

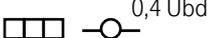
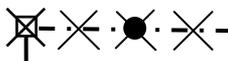
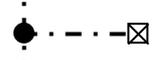
9. Jede Erdarbeiten ausführende Person oder Firma ist verpflichtet, alle gebotene Sorgfalt aufzuwenden. Insbesondere müssen Hilfskräfte genauestens an- und eingewiesen werden, um der bei Erdarbeiten immer bestehenden Gefahr einer Beschädigung von Telekommunikationslinien/-anlagen zu begegnen. Nur so kann sie verhindern, dass sie zum Schadenersatz herangezogen wird.

10. Die Anwesenheit eines Beauftragten der Telekom Deutschland GmbH an der Aufgrabungsstelle hat keinen Einfluss auf die Verantwortlichkeit des Aufgrabenden in Bezug auf die von der Person verursachten Schäden an Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH. Der Beauftragte der Telekom Deutschland GmbH hat keine Anweisungsbefugnis gegenüber den Arbeitskräften der die Aufgrabung durchführenden Firma.

# ERLÄUTERUNGEN DER ZEICHEN UND ABKÜRZUNGEN IN DEN LAGEPLÄN DER TELEKOM DEUTSCHLAND GMBH

Bearbeitet und Herausgegeben von der Telekom Deutschland GmbH

Stand: 28.06.2017

	Kabelrohrtrasse mit mindestens einem Rohr
	Kabeltrasse alle Kabel erdverlegt
	Kabeltrasse oberirdisch verlegt
	Betriebsgebäude
	Kabelrohrverband aus 2 x 3 Kabelkanalrohren (KKR - Außendurchmesser 110 mm)
	Kabelschacht mit 2 Einstiegsöffnungen
	Kabelschacht mit 1 Einstiegsöffnung
	Kabelkanal aus Kabelkanalformstein (KKF) mit 2 Zugöffnungen
	Abzweigkasten mit Erdkabel zum Abschlusspunkt des Liniennetzes (APL) im Gebäude
	Querschnittsbild der in einer Trasse verlaufenden Telekommunikationsanlage: hier: 2 Erdkabel und 4 Kunststoffrohre (Außendurchmesser 40 mm)
	hier: 3 Betonformsteine und 1 Stahlhalbrohr doppelt mit einer Überdeckung von 0,4m
	Rohr-Unterbrechungsstelle
	Im Erdreich verbliebener Teil eines aufgegebenen Kabelschachtes mit nicht im Betrieb befindlichen vorhandenen Erdkabel und aufgegebenener vorhandener Verbindungsstelle
	Mit Halbrohren bzw. Schraubklemmfitting überbrückte Rohr-Unterbrechungsstelle
	Abzweigkasten / Unterflurbehälter mit unbelegter Kabelkanal-Hauszuführung
	Kabelschacht, verschlossen / Kabelschacht, verschlossen und elektronisch geschützt
	Kabelverzweiger / Gf-Netzverteiler / Einspeisepunkt 230VAC / Abgesetzte EVs-Gruppe
	Rohrende, Beginn der Erdkabelverlegung
	Abzweigmuffe mit Erdkabel zum Telefonhäuschen, -zelle, -haube, -säule, Telestation
	Unmittelbar im Erdreich ausgelegtes Telekom-Kabel; abgedeckt - mit Mauerziegel oder Abdeckplatten, (kann auch doppelt abgedeckt sein)
	- mit Kabelabdeckhauben
	- zwei Kabel mit Trassenwarnband
	2 Kabelschutzrohre aus Kunststoff, Stahl, verzinktem Stahl oder Beton; ab der Strichlinie in Pfeilrichtung 6,5 m lang

	Kabelmarke (aus Kunststoff) oder Kabelmerkstein (aus Beton)
	Kabelmarke mit elektronischem Markierer
	elektronischer Markierer ohne Kabelmarke (unterirdisch verlegt)
	Kennzeichnung der Einmessachse durch eine Strichlinie, auf die alle Abstand-Maße zum Kabelverband (Kabel Nr. 4 bis 6) bezogen sind.
	Hinweis auf Gefährdung durch Fernspeisung, soweit der Grenzwert nach VDE 800, Teil 3 überschritten wird und Ortsspeisung mit 230 V(AC)/400V(DC)
	Schirmleiter über Erdkabel
	- Fremdes Starkstromkabel / fremdes Telekomkabel (+Text)
	- Rohrleitung für flüssige oder gasförmige Stoffe (Gas, Wasser, Erdöl, Fernheizung)
	Erder aus Kupferseil / verzinktem Stahldraht als Oberflächenerder
	Oberflächenerder mit abschließendem Tiefenerder (Erdungsstab)
	Korrosionsschutzseinrichtung / Potentialmess- oder -abgleichpunkt in EVz-Säule
	Erdkabelmesspunkt
	über Stichkabel angeschlossene Wannenumfuge mit ZWR in direkter Nähe an einer Muffe / BK-Verstärkergehäuse
	Muffe mit über Stichkabel angeschlossener Wannenumfuge mit ZWR in >2m Entfernung zu einer VS
	Mast, Beginn der Luftkabelverlegung
	Abschlusspunkt des Liniennetzes (APL) Kupfer
	Glasfaser-Abschlusspunkt (Gf-AP)
	Kabel mit Verlegepflug eingepflügt
	Rohr mit Verlegepflug eingepflügt
	Rohr mit Spülbohrverfahren eingebracht
	Rohr mit Bodenverdrängung eingebracht
	Rohr/SNRV mit <b>Mikro</b> trenching eingebracht
	Rohr/SNRV mit <b>Mini</b> trenching eingebracht
	Rohr/SNRV mit <b>Makro</b> trenching eingebracht

Telekommunikationslinien/-anlagen werden als Einstrichdarstellung im Lageplan dargestellt. Der tatsächliche Umfang der Anlage ist der Legende (Querschnittsdarstellung) zu entnehmen.

Lediglich die in den Plänen vermerkten Maße (nicht die zeichnerische Darstellung!) geben einen Anhalt für die Lage der dargestellten Telekommunikationslinien/-anlagen. Einmessungen an Kabelrohrverbänden beziehen sich auf die Mitte der Kabelschacht-Abdeckung. Alle Maße sind in Meter vermerkt.

Bitte beachten Sie, dass es aufgrund von nachträglicher Bautätigkeit zu Veränderungen in der Verlegetiefe der Telekommunikationslinien/-anlagen kommen kann! Im Bereich von Verbindungsmuffen, Rohrunterbrechungen und Kabelverbänden ist mit größeren Ausbiegungen der Kabellage zu rechnen! Im Bereich der Kabeleinführungen von Multifunktionsgehäusen, Kabelverzweigern und sonstigen Verteileinrichtungen ist besondere Vorsicht geboten.

Kreuzungen und Näherungen von Starkstromkabeln und Rohrleitungen sind nur eingezeichnet worden, soweit sie bei Arbeiten an den Telekommunikationslinien/-anlagen vorgefunden wurden oder in anderer Weise nachträglich bekanntgeworden sind.

Oberflächenmerkmale und deren Abkürzungen sind der DIN 18 702 „Zeichen für Vermessungsrisse, großmaßstäbige Karten und Pläne“ zu entnehmen.

# Wasser- und Abwasser- zweckverband Demmin /Altentreptow

Wasser- und Abwasserzweckverband Demmin/Altentreptow  
Bahnhofstraße 27 • 17109 Demmin

Baukonzept Neubrandenburg GmbH  
Gerstenstraße 9

17034 Neubrandenburg

**JKU** Gesellschaft für Kommunale  
Umweltdienste mbH  
Ostmecklenburg - Vorpommern

**Im Auftrag**  
des Wasser- und Abwasserzweckverbandes  
Demmin/Altentreptow

Betriebsstelle Demmin  
Bahnhofstraße 27  
17109 Demmin  
Telefon: (039 98) 28 27 8 - 0  
Internet: [www.gku-mbh.de](http://www.gku-mbh.de)  
E-Mail: [bs.demmin@gku-mbh.de](mailto:bs.demmin@gku-mbh.de)

Betriebsstelle Altentreptow  
Teetzlebener Chaussee 5  
17087 Altentreptow  
Telefon: (039 61) 25 73 - 0  
Internet: [www.gku-mbh.de](http://www.gku-mbh.de)  
E-Mail: [bs.altentreptow@gku-mbh.de](mailto:bs.altentreptow@gku-mbh.de)



bsa/gün/ho

13.05.2020

## Bebauungsplan Nr.3 der Gemeinde Tützpatz „Photovoltaikanlage Sandtagebau Schossow“

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Bereich des oben genannten Bauvorhabens sind keine Ver- und Entsorgungsleitungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Demmin/Altentreptow vorhanden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Günther  
Betriebsstellenleiter

# Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern

Amt für Geoinformation,  
Vermessungs- und Katasterwesen



Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern  
Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin

BAUKONZEPT  
Neubrandenburg GmbH  
Gerstenstraße 9  
DE-17034 Neubrandenburg

bearbeitet von: Frank Tonagel  
Telefon: (0385) 588-56268  
Fax: (0385) 588-48256255  
E-Mail: raumbezug@laiv-mv.de  
Internet: <http://www.lverma-mv.de>  
Az: 341 - TOEB202000311

Schwerin, den 27.04.2020

## Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern

hier: F-Plan 1. Änderung der Gem. Tützpatz für dden Bereich Photovoltaikanlage  
Sandtagebau Schossow ... sowie B.Plan Nr.3 der Gem. Tützpatz

Ihr Zeichen: 30654 ; 31247

Anlagen: Übersichten der im Planungsbereich vorhandenen Festpunkte  
Beschreibungen der im Planungsbereich vorhandenen Festpunkte  
Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich gesetzlich geschützte Festpunkte  
der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Die genaue Lage der Festpunkte entnehmen Sie bitte den Anlagen; die Festpunkte sind  
dort farbig markiert. In der Örtlichkeit sind die Festpunkte durch entsprechende Vermes-  
sungsmarken gekennzeichnet ("vermarkt"). **Lagefestpunkte** ("TP") haben zudem noch  
im Umgebungsbereich bis zu 25 m **wichtige unterirdische Festpunkte**, über die ich Sie  
bei Bedarf gesondert informiere.

Vermessungsmarken sind nach § 26 des **Gesetzes über das amtliche  
Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und  
Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)** vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 713)  
gesetzlich geschützt:

- Vermessungsmarken dürfen nicht unbefugt eingebracht, **in ihrer Lage verändert oder  
entfernt werden.**

- Zur Sicherung der mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken des Lage-,

Höhen- und Schwerefestpunktfeldes **darf eine kreisförmige Schutzfläche von zwei Metern Durchmesser weder überbaut noch abgetragen oder auf sonstige Weise verändert werden.** Um die mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken auch zukünftig für satellitengestützte Messverfahren (z.B. GPS) nutzen zu können, sollten **im Umkreis von 30 m um die Vermessungsmarken Anpflanzungen von Bäumen oder hohen Sträuchern vermieden werden.**

- **Der feste Stand, die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Vermessungsmarken dürfen nicht gefährdet werden,** es sei denn, notwendige Maßnahmen rechtfertigen eine Gefährdung der Vermessungsmarken.

- Wer **notwendige Maßnahmen** treffen will, durch die geodätische Festpunkte gefährdet werden können, hat dies **unverzüglich dem Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen mitzuteilen.**

Falls Festpunkte bereits jetzt durch das Bauvorhaben gefährdet sind, ist **rechtzeitig (ca. 4 Wochen vor Beginn der Baumaßnahme)** ein Antrag auf Verlegung des Festpunktes beim Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen zu stellen.

Ein Zuwiderhandeln gegen die genannten gesetzlichen Bestimmungen ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden. Ich behalte mir vor, ggf. Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

Bitte beachten Sie das beiliegende **Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte.**

**Hinweis:**

Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise bzw. kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schützen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Frank Tonagel



Amt für Geoinformation, Vermessungs- und  
Katasterwesen Mecklenburg-Vorpommern  
Lübecker Str. 289 19059 Schwerin 0385 - 588 56030

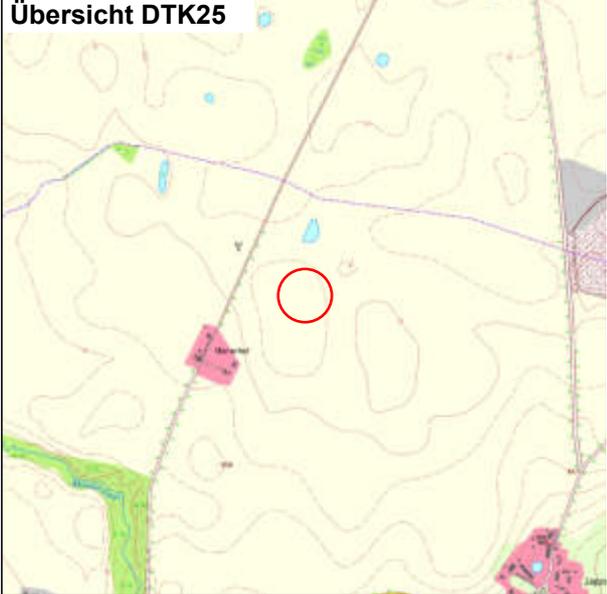


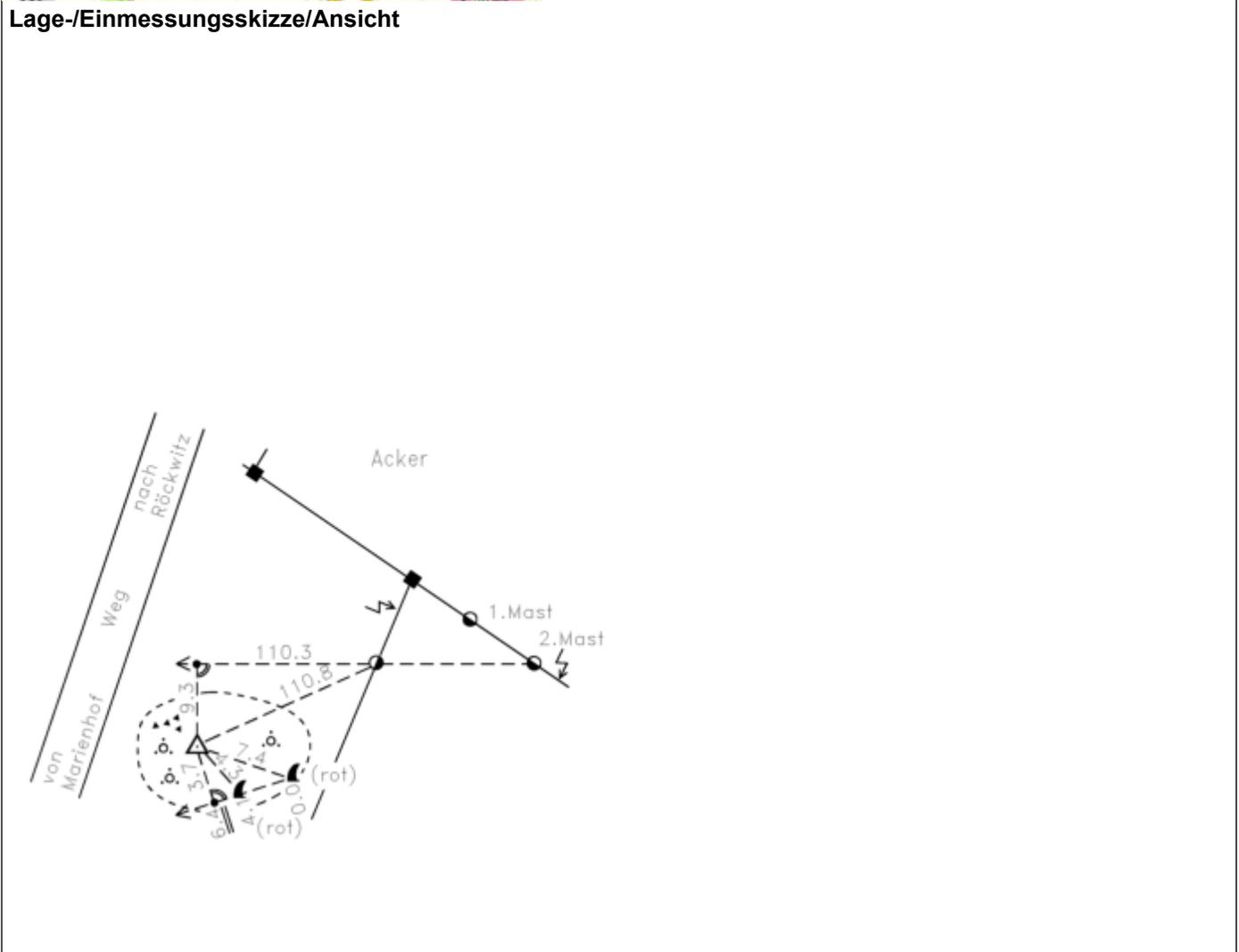
**Einzelnachweis  
Lagefestpunkt**

**75301900**

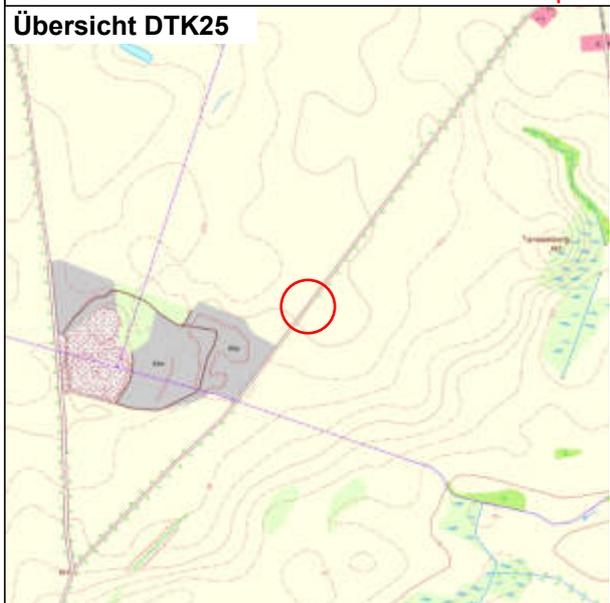
Erstellt am: 17.04.2019

**Auszug aus dem amtlichen  
Festpunktinformationssystem**

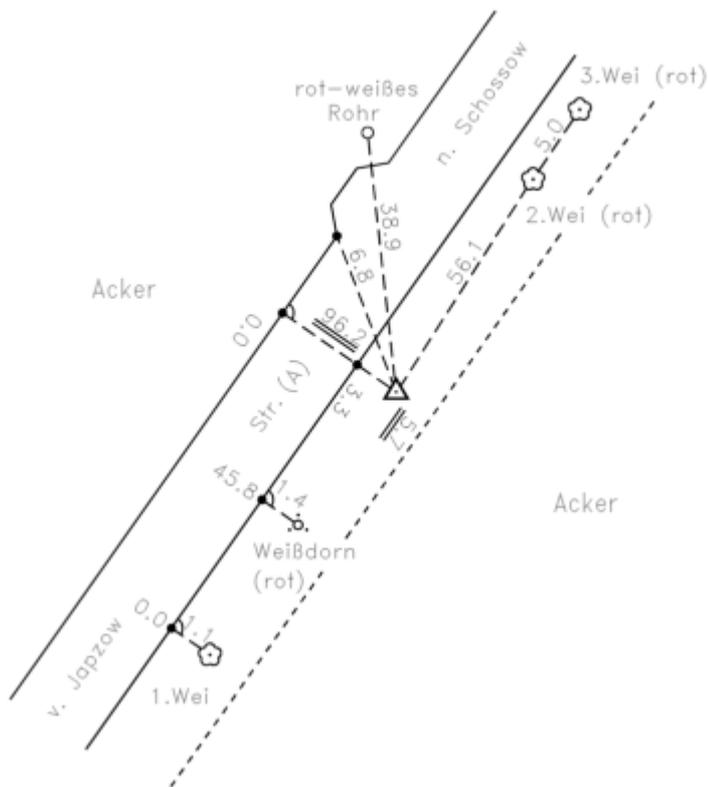
<b>Punktvermarkung</b> Festlegung 2. bis 5. Ordnung, Kopf 16x16 oder 12x12 cm, Bezugspunkt Platte 30x30 cm	<b>Klassifikation</b> Ordnung TP (2) - Trigonometrischer Punkt 2. Ordnung Hierarchiestufe Wertigkeit
<b>Überwachungsdatum</b> 01.08.1997	<b>Lage</b> System ETRS89_UTM33 Messjahr 1963 East [m] 33 374173,387 North [m] 5950855,187 Genauigkeitsstufe Standardabweichung S <= 3 cm
<b>Gemeinde</b> Wolde	<b>Höhe</b> System DE_DHHN2016_NH Messjahr Höhe [m] 76,374 Genauigkeitsstufe Standardabweichung S <= 10 cm
<b>Übersicht DTK25</b> 	<b>Pfeilerhöhe [m]</b> 0,900 Messjahr 1997
	<b>Bemerkungen</b>



**Auszug aus dem amtlichen  
Festpunktinformationssystem**

<b>Punktvermarkung</b> Festlegung 2. bis 5. Ordnung, Kopf 16x16 oder 12x12 cm, Bezugspunkt Platte 30x30 cm	<b>Klassifikation</b> Ordnung Hierarchiestufe <b>Hierarchiestufe D</b> Wertigkeit	
<b>Überwachungsdatum</b> <b>14.06.2016</b>		
<b>Gemeinde</b> <b>Tützpatz</b>	<b>Lage</b> System <b>ETRS89_UTM33</b>	
<b>Übersicht DTK25</b> 	Messjahr <b>2006</b> East [m] <b>33 375859,910</b> North [m] <b>5951153,008</b> Genauigkeitsstufe	
	<b>Höhe</b> System <b>DE_DHHN2016_NH</b> Messjahr Höhe [m] <b>71,611</b> Genauigkeitsstufe <b>Standardabweichung S &lt;= 6 cm</b>	
	<b>Pfeilerhöhe [m]</b> <b>0,895</b> Messjahr <b>2016</b>	
<b>Bemerkungen</b>		

**Lage-/Einmessungsskizze/Ansicht**



# Merkblatt

## über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte der amtlichen geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze

**1. Festpunkte der Lagenetze** sind **Geodätische Grundnetzpunkte (GGP), Benutzungsfestpunkte (BFP), Trigonometrische Punkte (TP) sowie zugehörige Orientierungspunkte (OP) und Exzentren**, deren Lage auf der Erde durch Koordinaten mit Zentimetergenauigkeit im amtlichen Lagebezugssystem festgelegt ist. Sie bilden die Grundlage für alle hoheitlichen Vermessungen (Landesvermessung und Liegenschaftskataster), aber auch für technische und wissenschaftliche Vermessungen.

Es gibt Bodenpunkte und Hochpunkte.

Ein Bodenpunkt ist in der Regel ein 0,9 m langer Granitpfeiler, dessen Kopf ca. 15 cm aus dem Erdbreich herausragt. In Ausnahmefällen kann der Pfeiler auch bodengleich gesetzt („vermarkt“) sein. Die Pfeiler haben eine Kopffläche von 16 cm x 16 cm bis 30 cm x 30 cm mit Bohrloch, eingemeißeltem Kreuz oder Keramikbolzen. Auf der Kopffläche oder an den Seiten sind in Nordrichtung ein Dreieck  $\triangle$ , in Südrichtung die Buchstaben „TP“ eingemeißelt. Andere Pfeiler sind mit den Buchstaben O, FF, AF oder FW gekennzeichnet. In Ausnahmefällen gibt es hiervon abweichende Vermarkungen auf Bauwerken (Plastikkegel mit  $\triangle$  und TP, Keramikbolzen u. a.).

Bodenpunkte haben unter dem Granitpfeiler in der Regel eine Granitplatte.

Hochpunkte sind markante Bauwerksteile (z. B. Kirchturm- oder Antennenmastspitzen), die weithin sichtbar sind und als Zielpunkt bei Vermessungen dienen.

**2. Höhenfestpunkte (HFP)** sind Punkte, die mit Millimetergenauigkeit bestimmt und für die Normalhöhen im amtlichen Höhenbezugssystem berechnet wurden. Sie bilden die Grundlage für groß- und kleinräumige Höhenvermessungen, wie z. B. topographische Vermessungen, Höhendarstellungen in Karten, Höhenfestlegungen von Gebäuden, Straßen, Kanälen u. a., auch für die Beobachtung von Bodensenkungen.

Als HFP dienen Metallbolzen („Mauerbolzen, Höhenmarken“). Sie werden vorzugsweise im Mauerwerk besonders stabiler Bauwerke (Kirchen, Brücken u. a.) so eingesetzt („vermarkt“), dass eine Messlatte von 3,10 m Höhe jederzeit lotrecht auf dem Bolzen aufgehoben werden kann.

Im unbebauten Gelände sind die Bolzen an Pfeilern aus Granit („Pfeilerbolzen“) angebracht. Diese Pfeiler haben eine Kopffläche von 25 cm x 25 cm und ragen im Normalfall 20 cm aus dem Boden hervor. Besonders bedeutsame Punkte sind unterirdisch vermarktet (Unterirdische Festlegung - UF) und durch einen ca. 0,9 m langen Granitpfeiler (16 cm x 16 cm) mit den Buchstaben „NP“ oberirdisch gekennzeichnet. Im Normalfall ist er 2 m von der UF entfernt so vermarktet, dass sein Kopf ca. 15 cm aus dem Boden ragt.

**3. Festpunkte der Schwerenetze (SFP)** sind Punkte, für die mittels gravimetrischer Messungen Schwerewerte im amtlichen Schwerebezugssystem ermittelt wurden. Sie sind mit einer Genauigkeit von 0,03 mGal (1 mGal =  $10^{-5}$  m/s<sup>2</sup>) bestimmt und bilden die Grundlage für verschiedene praktische und wissenschaftliche Arbeiten, z. B. auch für Lagerstättenforschungen.

SFP sind mit Messingbolzen ( $\varnothing$  3 cm mit Aufschrift „SFP“ und  $\triangle$ ), Pfeilern oder Platten aus Granit vermarktet. Ihre Standorte befinden sich auf befestigten Flächen an Gebäuden, in befestigten Straßen, aber auch in unbefestigten Wegen. Sie sind allgemein sichtbar, behindern aber nicht den Verkehr. Die Granitplatten sind 60 cm x 60 cm bzw. 80 cm x 80 cm groß und mit einem eingemeißelten Dreieck  $\triangle$  gekennzeichnet. Im Kopf der Granitpfeiler befindet sich ein flacher Bolzen.

**4. Gesetzliche Grundlage** für die Vermarkung und den Schutz von Vermessungsmarken ist das „Gesetz über das amtliche Geoinfor-

mations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)“ vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 713).

Danach ist folgendes zu beachten:

- **Eigentümer und Nutzungsberechtigte** (Pächter, Erbbauberechtigte u. ä.) haben das Ein- bzw. Anbringen von Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) auf ihren Grundstücken und an ihren baulichen Anlagen sowie das Errichten von Vermessungssignalen für die Dauer von Vermessungsarbeiten zu dulden. Sie haben Handlungen zu unterlassen, die Vermessungsmarken sowie ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen könnten. Hierzu zählt auch das Anbringen von Schildern, Briefkästen, Lampen o. ä. über HFP, weil dadurch das lotrechte Aufstellen der Messlatte auf den Metallbolzen nicht mehr möglich ist.
- **Maßnahmen**, durch die Vermessungsmarken gefährdet werden können, sind unverzüglich der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde (siehe unten) mitzuteilen. Dieses gilt z. B., wenn Teile des Gebäudes, an dem ein HFP angebracht ist, oder wenn als TP bestimmte Teile eines Bauwerkes (Hochpunkt) ausgebaut, umgebaut oder abgerissen werden sollen. Gefährdungen erfolgen auch durch Straßen-, Autobahn-, Eisenbahn-, Rohr- und Kabelleitungsbau. Erkennt ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter, dass Vermessungsmarken bereits verlorengegangen, schadhafte, nicht mehr erkennbar oder verändert sind, so hat er auch dieses mitzuteilen.
- Mit dem Erdboden verbundene Vermessungsmarken werden von kreisförmigen **Schutzflächen** umgeben. Der Durchmesser der Schutzfläche beträgt 2 m, d. h., halten Sie bei Ihren Arbeiten mindestens 1 m Abstand vom Festpunkt! Zusätzlich werden diese Vermessungsmarken in den meisten Fällen durch rot-weiße Schutzsäulen oder Schutzbügel, die ca. 1 m neben der Vermessungsmarke stehen, kenntlich gemacht.
- Für **unmittelbare Vermögensnachteile**, die dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten durch die Duldungspflicht oder die Inanspruchnahme der Schutzfläche entstehen, kann eine angemessene Entschädigung in Geld gefordert werden. Der Entschädigungsanspruch verjährt in einem Jahr, die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Schaden entstanden ist.
- **Ordnungswidrig** handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Betreten oder Befahren von Grundstücken oder baulichen Anlagen für zulässige Vermessungsarbeiten behindert, unbefugt Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) einbringt, verändert oder entfernt, ihren festen Stand oder ihre Erkennbarkeit oder ihre Verwendbarkeit gefährdet oder ihre Schutzflächen überbaut, abträgt oder verändert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.
- **Eigentümer oder Nutzungsberechtigte** können zur Zahlung von **Wiederherstellungskosten** herangezogen werden, wenn durch ihre Schuld oder durch die Schuld eines Beauftragten eine Vermessungsmarke entfernt, verändert oder beschädigt worden ist. Eigentümern, Pächtern oder anderen Nutzungsberechtigten wird daher empfohlen, in ihrem eigenen Interesse die Punkte so kenntlich zu machen (z. B. durch Pfähle), dass sie jederzeit als Hindernis für Landmaschinen oder andere Fahrzeuge erkannt werden können. Die mit der Feldbestellung beauftragten Personen sind anzuhalten, die Vermessungsmarken zu beachten.

**Dieses Merkblatt ist aufzubewahren und beim Verkauf oder bei der Verpachtung des Flurstücks, auf dem der GGP, BFP, TP, OP, HFP oder SFP liegt, an den Erwerber oder Nutzungsberechtigten weiterzugeben.**

Fragen beantwortet jederzeit die **zuständige untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde** oder das

**Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen**  
Lübecker Straße 289 19059 Schwerin  
Telefon 0385 588-56312 oder 588-56267 Telefax 0385 588-56905 oder 588-48256260  
E-Mail: Raumbezug@laiv-mv.de  
Internet: [http:// www.lverma-mv.de](http://www.lverma-mv.de)

### Herausgeber:

© Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern  
Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen  
Stand: März 2014

### Druck:

Landesamt für innere Verwaltung  
Mecklenburg-Vorpommern  
Lübecker Straße 287, 19059 Schwerin

# Festlegungsarten der Festpunkte der geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze



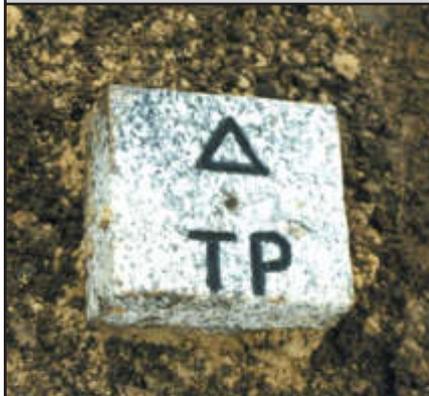
**TP** Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsignal und Schutzsäulen



**OP** Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsäule



**HFP** Granitpfeiler 25 cm x 25 cm mit seitlichem Bolzen und Stahlenschutzbügel



**BFP/TP** Granitpfeiler 16 cm x 16 cm (auch bodengleich)\*



**Hochpunkt** (Turm Knopf u. a.)



**HFP** Mauerbolzen (Ø 2 cm bis 5,5 cm) oder Höhenmarke



**GGP** Granitpfeiler 30 cm x 30 cm\* oder 50 cm x 50 cm\*



**Markstein** Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit „NP“



**TP** (Meckl.) Steinpfeiler bis 35 cm x 35 cm (auch mit Keramikbolzen)\*

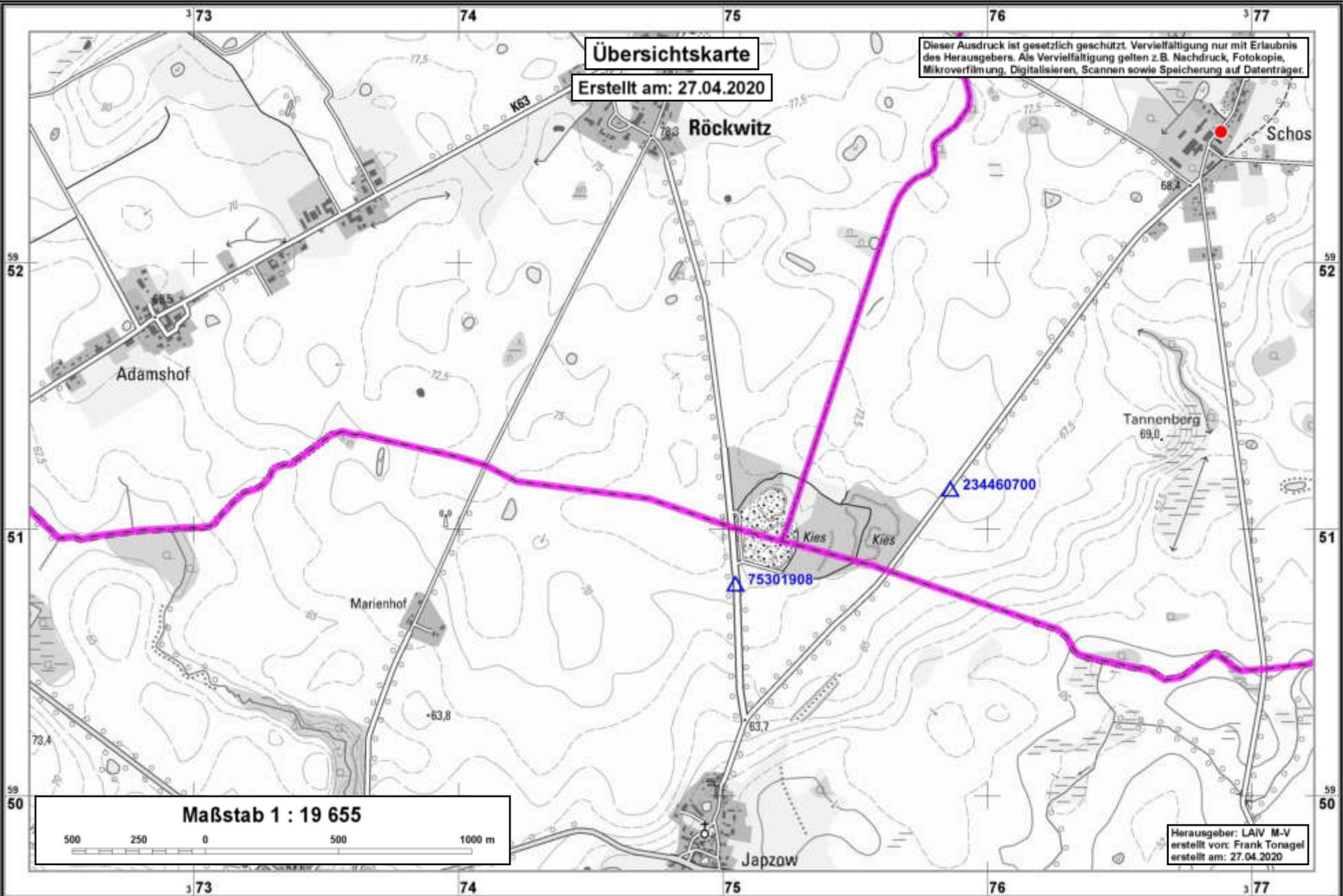


**SFP** Messingbolzen Ø 3 cm



**SFP** Granitplatte 60 cm x 60 cm oder 80 cm x 80 cm

\* Oft mit Schutzsäule(n) oder Stahlenschutzbügel



**Übersichtskarte**  
Erstellt am: 27.04.2020

Dieser Ausdruck ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Erlaubnis des Herausgebers. Als Vervielfältigung gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datenträger.

**Maßstab 1 : 19 655**  
500 250 0 500 1000 m

Herausgeber: LAIV M-V  
erstellt von: Frank Tonagel  
erstellt am: 27.04.2020

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr  
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Baukonzept Neubrandenburg GmbH  
Gerstenstraße 9  
17034 Neubrandenburg

**Nur per E-Mail**      info@baukonzept-nb.de

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum,
45-60-00 / K-1-277-20	Herr Sauer	0228 5504- 4569	baudbwtoeb@bundeswehr.org	27.04.2020

**Anforderung einer Stellungnahme;**

BETREFF BBP Nr. 3 der Gemeinde Tützpatz "Photovoltaikanlage Sandtagebau Schossow"

hier: Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

BEZUG Ihr Schreiben vom 22.04.2020 - Ihr Zeichen: 30654 -led/ köh

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.



BUNDESAMT FÜR  
INFRASTRUKTUR,  
UMWELTSCHUTZ UND  
DIENSTLEISTUNGEN DER  
BUNDESWEHR

REFERAT INFRA | 3

Fontainengraben 200  
53123 Bonn  
Postfach 29 63  
53019 Bonn

Tel. + 49 (0) 228 55044569  
Fax + 49 (0) 228 55489-5763

[WWW.BUNDESWEHR.DE](http://WWW.BUNDESWEHR.DE)

INFRASTRUKTUR

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Sauer

*Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.*

## Schulz, Fanny-Maria

---

**Von:** Koehn, Lisa  
**Gesendet:** Dienstag, 5. Mai 2020 08:10  
**An:** Schulz, Fanny-Maria  
**Betreff:** WG: Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Tützpatz "Photovoltaikanlage Sandtagebau Schossow" und 1. Änderung des Flächennutzungsplanes [Auf Viren geprüeft !]

**Von:** Sohrweide, Karsten <Karsten.Sohrweide@sbv.mv-regierung.de>  
**Gesendet:** Montag, 4. Mai 2020 15:53  
**An:** Info <Info@baukonzept-nb.de>  
**Betreff:** Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Tützpatz "Photovoltaikanlage Sandtagebau Schossow" und 1. Änderung des Flächennutzungsplanes [Auf Viren geprüeft !]

31247 – led/köh 22.04.2020

Sehr geehrter Herr Meißner,

mit unserer Stellungnahme vom 28.07.2017 teilten wir mit, dass die Zuständigkeit des Straßenbauamtes Neustrelitz nicht berührt wird.

Mit dem B-Planentwurf und dem Planentwurf zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes, beides Stand Februar 2020, ändert sich daran nichts. Insofern gibt es seitens der Straßenbauverwaltung M-V keine Bedenken zum genannten Bebauungsplan und Flächennutzungsplan der Gemeinde Tützpatz.

Mit freundlichen Grüßen

**Karsten Sohrweide**  
Sachgebietsleiter  
Straßenverwaltung

**Straßenbauamt Neustrelitz**  
Hertelstraße 8, 17235 Neustrelitz  
Tel.: 03981 460-318 Fax: 03981 460-190  
E-Mail: [Karsten.Sohrweide@sbv.mv-regierung.de](mailto:Karsten.Sohrweide@sbv.mv-regierung.de) Website: [www.strassenbauverwaltung.mvnet.de](http://www.strassenbauverwaltung.mvnet.de)

*Zum Umgang mit Ihren personengebundenen Daten weisen wir darauf hin, dass das Straßenbauamt Neustrelitz nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung sowie dem neu gefassten Landesdatenschutzgesetz M-V vom 25.05.2018 handelt.*



# Bergamt Stralsund



Bergamt Stralsund  
Postfach 1138 - 18401 Stralsund

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH  
Gerstenstraße 9  
17034 Neubrandenburg



Bearb.: Frau Günther  
Fon: 03831 / 61 21 44  
Fax: 03831 / 61 21 12  
Mail: D.Guenther@ba.mv-regierung.de

[www.bergamt-mv.de](http://www.bergamt-mv.de)

Reg.Nr. 1350/20

Az. 512/13071/175-20

Ihr Zeichen / vom  
4/22/2020  
30654 - led/köh

Mein Zeichen / vom  
Gü

Telefon  
61 21 44

Datum  
5/20/2020

## STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme

### **Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Tützpatz "Photovoltaikanlage Sandtagebau Schossow"**

berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie keine Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund.

Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor.

Die Stellungnahme des Bergamtes Stralsund vom 10.08.2017 ist zu beachten.

Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine weiteren Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf  
Im Auftrag

Alexander Kattner

Allgemeine Datenschutzhinweise: Der Kontakt mit dem Bergamt Stralsund ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSGVO M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.regierung-mv.de/Datenschutz](http://www.regierung-mv.de/Datenschutz).

Hausanschrift: Bergamt Stralsund  
Frankendamm 17  
18439 Stralsund

Fon: 03831 / 61 21 -0  
Fax: 03831 / 61 21 12  
Mail: [poststelle@ba.mv-regierung.de](mailto:poststelle@ba.mv-regierung.de)

**Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik  
der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz  
Mecklenburg-Vorpommern  
Abteilung 3**

LPBK M-V, Postfach 19048 Schwerin



BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH  
Gerstenstr. 9  
17034 Neubrandenburg

bearbeitet von: Frau Thiemann-Groß  
Telefon: 0385 / 2070-2800  
Telefax: 0385 / 2070-2198  
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de  
Aktenzeichen: LPBK-Abt3-TÖB-2589-2020

Schwerin, 27. April 2020

**Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange**

**Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Tützpatz „Photovoltaikanlage Sandtagebau Schossow“**

Ihre Anfrage vom 22.04.2020; Ihr Zeichen: 30654-led/köh

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Bezug stehenden Vorhaben baten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange.

Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig.

Bitte wenden Sie sich bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe **örtlich zuständigen Landkreis bzw. zuständige kreisfreie Stadt**.

Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (*Kampfmittelbelastungsauskunft*) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.

**Postanschrift:**  
LPBK M-V  
Postfach

19048 Schwerin

**Hausanschrift:**  
LPBK M-V  
Graf-Yorck-Straße 6

19061 Schwerin

Telefon: +49 385 2070 -0  
Telefax: +49 385 2070 -2198  
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de  
Internet: www.brand-kats-mv.de  
Internet: www.polizei.mvnet.de



Auf unserer Homepage [www.brand-kats-mv.de](http://www.brand-kats-mv.de) finden Sie unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben.  
Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.

Ich bitte Sie in Zukunft diese Hinweise zu beachten und sende Ihnen Ihre Unterlagen zurück.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag



Cornelia Thiemann-Groß

IHK Neubrandenburg · PF 11 02 53 · 17042 Neubrandenburg

**BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH**  
Geschäftsführer  
Herrn Michael Meißner  
Gerstenstraße 9  
17034 Neubrandenburg



Bereich Wirtschaft und Standortpolitik

Ihr Ansprechpartner  
Marten Belling

E-Mail  
marten.belling@neubrandenburg.ihk.de

Tel.  
0395 5597-213

Fax  
0395 5597-513

25. Mai 2020

**Bebauungsplan Nr. 3 „Photovoltaikanlage Sandtagebau Schossow“ der Gemeinde  
Tützpatz  
Beteiligung als Träger öffentlicher Belange**

Sehr geehrter Herr Meißner,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 22. April 2020, mit dem Sie um Stellungnahme zum Entwurf des o. g. Bebauungsplanes bitten.

Nach Prüfung der Unterlagen gibt es aus Sicht der Industrie- und Handelskammer Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern keine Hinweise oder Anregungen zum vorliegenden Planungsstand.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Marten Belling

GDMcom GmbH | Maximilianallee 4 | 04129 Leipzig

Baukonzept Neubrandenburg GmbH  
Dipl.-Ing. (FH) Michael Meißner  
Gerstenstraße 9  
**17034 Neubrandenburg**

Ansprechpartner Ines Urbanneck  
Telefon 0341 3504 495  
E-Mail leitungsauskunft@gdmcom.de  
Unser Zeichen Reg.-Nr.: 04299/20  
PE-Nr.: 04299/20  
Reg.-Nr. bei weiterem Schriftverkehr  
bitte unbedingt angeben!  
Datum 29.04.2020

### **Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Tützpatz "Photovoltaikanlage Sandtagebau Schossow"**

**Ihre Anfrage/n vom:** Brief 22.04.2020  
**an:** GDMCOM  
**Ihr Zeichen:** 30654 - led/köh

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:

<b>Anlagenbetreiber</b>	<b>Hauptsitz</b>	<b>Betroffenheit</b>	<b>Anhang</b>
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) <sup>1</sup>	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG	Straelen	nicht betroffen *	Auskunft Allgemein
ONTRAS Gastransport GmbH <sup>2</sup>	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
VNG Gasspeicher GmbH <sup>2</sup>	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein

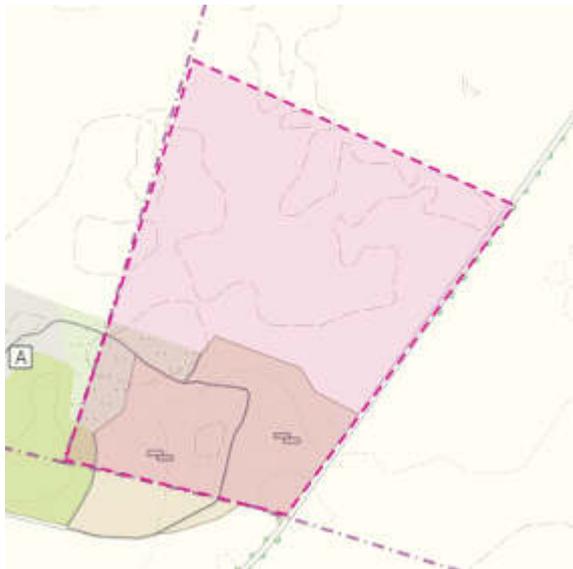
\*GDMcom ist für die Auskunft zu Anlagen dieses Betreibers nicht oder nur zum Teil zuständig. Bitte beteiligen Sie den angegebenen Anlagenbetreiber. Nähere Informationen, Hinweise und Auflagen entnehmen Sie bitte den Anhängen.

<sup>1)</sup> Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).

<sup>2)</sup> Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.

Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!

Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.



Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 53.695091, 13.115825

Freundliche Grüße  
GDMcom GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.-

Kostenlos mit BIL - BUNDESWEITES INFORMATIONSSYSTEM ZUR LEITUNGSRECHERCHE  
<https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login>

Anlagen: Anhang

## Anhang - Auskunft Allgemein

zum Betreff: **Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Tützpatz "Photovoltaikanlage Sandtagebau Schossow"**

Reg.-Nr.: 04299/20

PE-Nr.: 04299/20

ONTRAS Gastransport GmbH  
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)  
VNG Gasspeicher GmbH  
Erdgasspeicher Peissen GmbH

Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.

Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

### Auflage:

Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.

GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG

Bitte beachten Sie, dass GDMcom nur für einen Teil der Anlagen dieses Betreibers für Auskunft zuständig ist. Im angefragten Bereich befinden sich keine von uns verwalteten Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers, ggf. muss aber mit Anlagen des oben genannten bzw. anderer Anlagenbetreiber gerechnet werden.

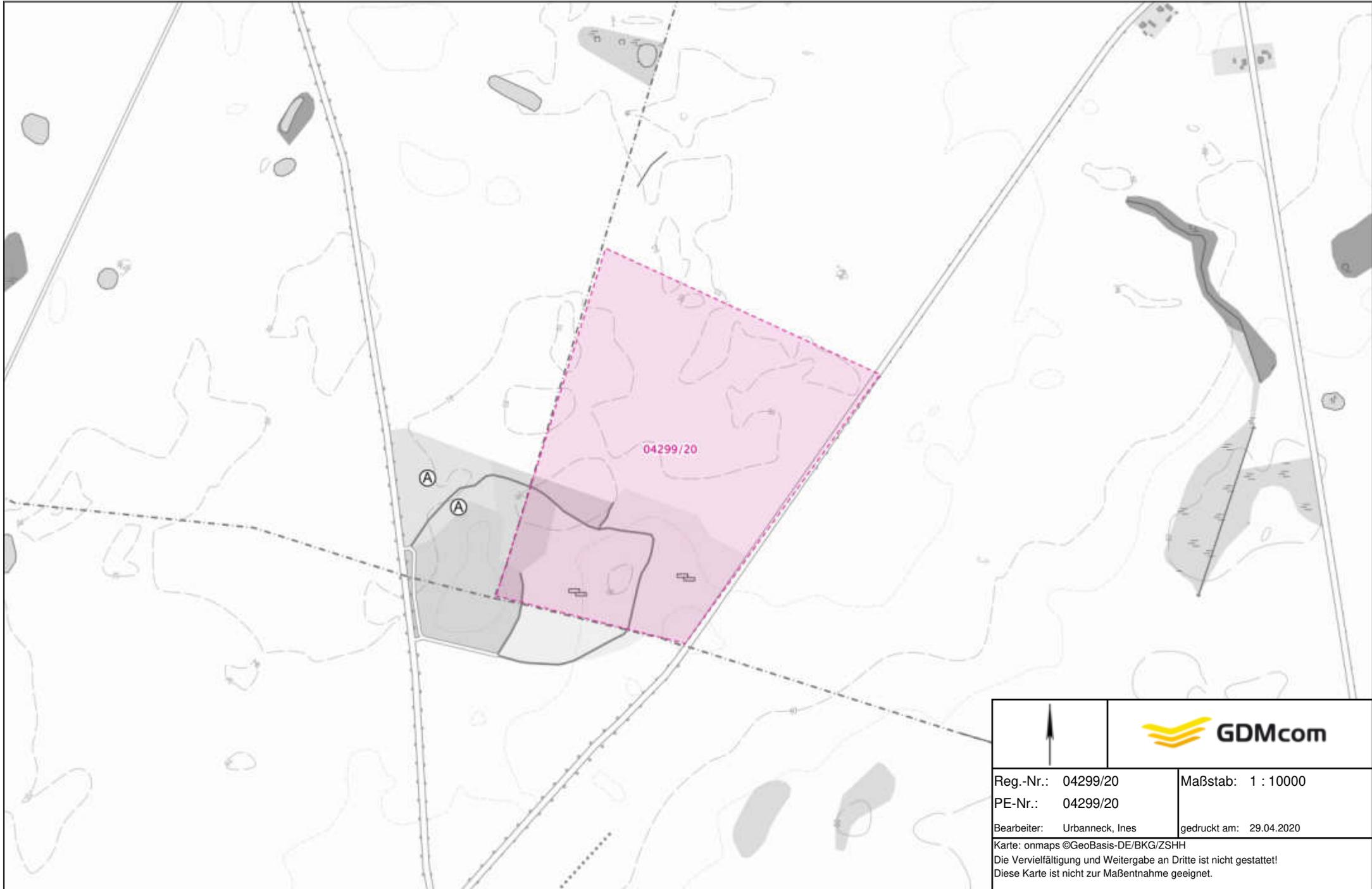
Sofern Ihre Anfrage nicht bereits über das BIL-Portal erfolgte, verweisen wir an dieser Stelle zur Einholung weiterer Auskünfte auf:

GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft Deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG  
über das Auskunftportal BIL (<https://portal.bil-leitungsauskunft.de>)

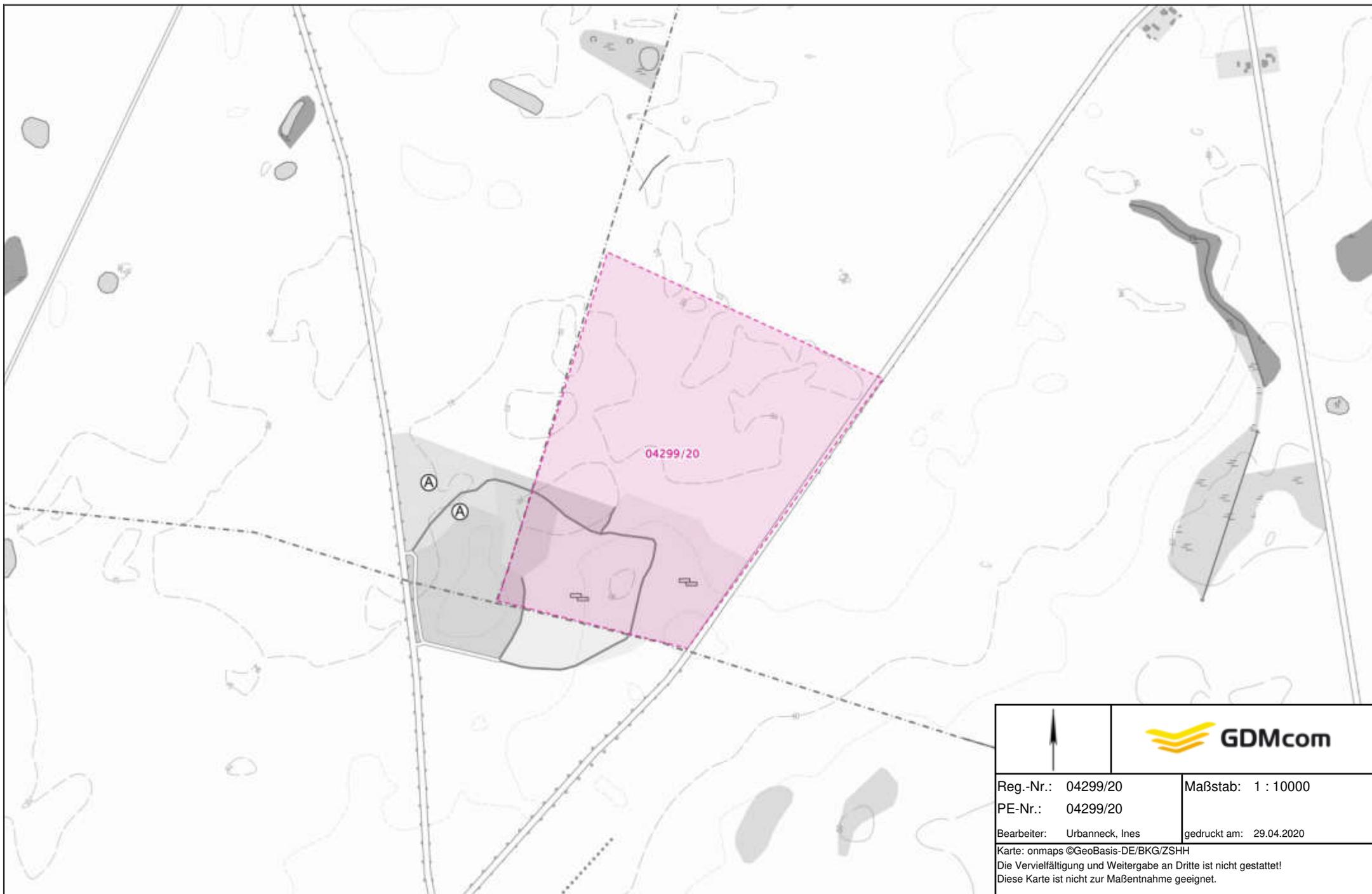
### Weitere Anlagenbetreiber

Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.

- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig. -



	
Reg.-Nr.: 04299/20	Maßstab: 1 : 10000
PE-Nr.: 04299/20	gedruckt am: 29.04.2020
Bearbeiter: Urbanneck, Ines	
Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH Die Vervielfältigung und Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet! Diese Karte ist nicht zur Maßentnahme geeignet.	



	
Reg.-Nr.: 04299/20	Maßstab: 1 : 10000
PE-Nr.: 04299/20	gedruckt am: 29.04.2020
Bearbeiter: Urbanneck, Ines	
Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH Die Vervielfältigung und Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet! Diese Karte ist nicht zur Maßentnahme geeignet.	

50Hertz Transmission GmbH – Heidesstraße 2 – 10557 Berlin

Baukonzept Neubrandenburg GmbH  
Gerstenstraße 9  
17034 Neubrandenburg

**50Hertz Transmission GmbH**

TG  
Netzbetrieb

Heidesstraße 2  
10557 Berlin

Datum  
27.04.2020

Unser Zeichen  
**2020-002949-01-TG**

Ansprechpartner/in  
Frau Froeb

Telefon-Durchwahl  
030-5150-3495

Fax-Durchwahl

E-Mail  
leitungsauskunft@50hertz.com

Ihre Zeichen  
30654- led/köh

Ihre Nachricht vom  
22.04.2020

Vorsitzender des Aufsichtsrates  
Christiaan Peeters

Geschäftsführer  
Stefan Kapferer, Vorsitz  
Dr. Dirk Biermann  
Sylvia Borchering  
Dr. Frank Golletz  
Marco Nix

Sitz der Gesellschaft  
Berlin

Handelsregister  
Amtsgericht Charlottenburg  
HRB 84446

Bankverbindung  
BNP Paribas, NL FFM  
BLZ 512 106 00  
Konto-Nr. 9223 7410 19  
IBAN:  
DE75 5121 0600 9223 7410 19  
BIC: BNPADEFF

USt.-Id.-Nr. DE813473551



### **Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Tützpatz "Photovoltaikanlage Sandtagebau Schossow"**

Sehr geehrter Herr Meißner,

Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH

Kretschmer

Froeb

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

36100



**Landesforst**  
**Mecklenburg-Vorpommern**  
- Anstalt des öffentlichen Rechts -  
**Der Vorstand**



Forstamt Stavenhagen · An den Tannen 1 · 17139 Gielow

**Forstamt Stavenhagen**

**BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH**  
**Gerstenstraße 9**  
**17034 Neubrandenburg**

Bearbeitet von: Herr Hoffmann

Telefon: 039957/ 29812  
Fax: 03994 / 235 416  
E-mail: stavenhagen@ifoa-mv.de

**EINGEGANGEN**  
**11. Mai 2020**  
*MB*

Aktenzeichen: 7444.381.16-20-06  
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Gielow, den 7. Mai 2020

**Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Tützpatz „Photovoltaikanlage Sandtagebau Schossow“**

*Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB*

Sehr geehrte Damen und Herren,

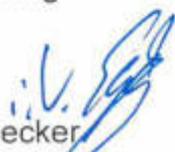
mit Schreiben vom 22.04.2020 baten Sie um Stellungnahme zum o.g. Planverfahren. Im Auftrag des Vorstandes der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern nehme ich als zuständige Verwaltungseinheit für den Geltungsbereich des Landeswaldgesetzes M-V (LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 870), letzte berücksichtigte Änderung: § 3 geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 219) wie folgt Stellung:

Von Seiten der Forstbehörde wird dem Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Tützpatz „Photovoltaikanlage Sandtagebau Schossow“ zugestimmt.

Begründung:

Durch die Maßnahme ist kein Wald nach § 2 (LWaldG M-V) betroffen. Der nach § 20 LWaldG M-V geforderte Waldabstand wird eingehalten. Belange des Landeswaldgesetzes werden somit nicht berührt.

Mit freundlichem Gruß  
Im Auftrag

  
Ralf Hecker  
Forstamtsleiter

Vorstand: Manfred Baum  
Landesforst Mecklenburg-Vorpommern  
- Anstalt des öffentlichen Rechts -  
Fritz - Reuter - Platz 9  
17139 Malchin

Bankverbindung:  
Deutsche Bundesbank  
BIC: MARKDEF1150  
IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30  
Steuernummer: 079/133/80058

Telefon: 0 39 94/ 2 35-0  
Telefax: 0 39 94/ 2 35-1 99  
E-Mail: zentrale@ifoa-mv.de  
Internet: www.wald-mv.de

22

# Wasser- und Bodenverband

Untere Tollense / Mittlere Peene

Körperschaft des Öffentlichen Rechts  
www.wbv-untere-tollense-mittlere-peene.de

Geschäftsstelle Jarmen:

Anklamer Str. 10  
17126 JARMEN

Tel.: 039997-3312-0

Fax.: 039997-3312-13

E-Mail: WBV-AT-DM@WBV-MV.de

Deutsche Kreditbank AG

BIC BYLADEM1001

IBAN DE54 1203 0000 0000 3628 14

Volksbank Demmin eG

BIC GENODEF1DM1

IBAN DE07 1509 1674 0100 0078 00

**BAUKONZEPT**  
**Neubrandenburg GmbH**  
**Gerstenstraße 9**



**17034 Neubrandenburg**

Ansprechpartner / in: Herr Stübe

Durchwahl: 039997-3312-0

Ihr Schreiben vom  
22.04.2020

Ihr Zeichen  
30654-led/köh

Unser Zeichen  
st

Ort, Datum  
Jarmen, 11.05.2020

## Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Tützpatz „Photovoltaikanlage Sandtagebau Schossow“

hier: Stellungnahme Wasser- und Bodenverband „Untere Tollense / Mittlere Peene“

Sehr geehrte Damen und Herren,

entsprechend Ihrer eingereichten Unterlagen vom 22.04.2020 teilen wir Ihnen mit, dass seitens des Verbandes gegen das genannte Vorhaben grundsätzlich keine Bedenken bestehen. Es werden nachfolgend jedoch folgende Hinweise gegeben.

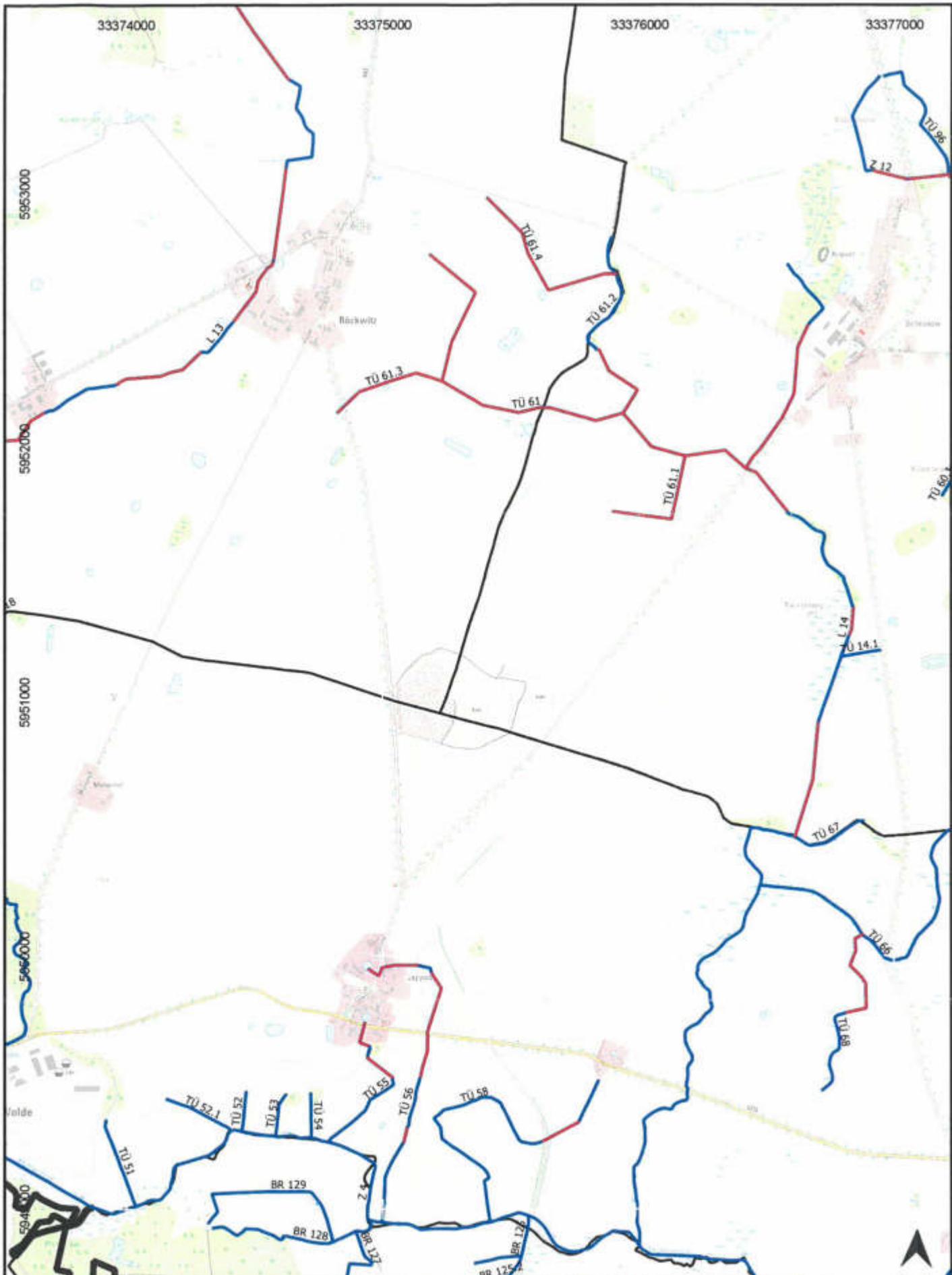
Im direkten Vorhabengebiet befinden sich keine Gewässer II. Ordnung in unserer Zuständigkeit. Der Bestand eventuell vorhandener Flächendränage (keine Gewässer II. Ordnung), ist bei dem jeweiligen Flächeneigentümer (Bewirtschafter) in Erfahrung zu bringen.

Diese Stellungnahme stellt keine Erlaubnis im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes dar. Sie kann jedoch zu deren Beantragung bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte herangezogen werden. Sollte die Maßnahme geändert oder erweitert werden, so ist der Verband erneut zu beteiligen.

Mit freundlichem Gruß

  
i.A. Stephan Stübe  
Verbandsingenieur

Anlage: Übersichtskarte M 1:20.000 Gewässer II. Ordnung – Tützpatz / Röckwitz



**Legende:**

- Rohrleitungen
- Offene Gewässer
- Gemeindegrenzen
- Verbandsgrenze

**Wasser- und Bodenverband**  
Untere Tollense / Mittlere Peene

Körperschaft des Öffentlichen Rechts

Lage: ETRS89

Höhe:

Maßstab: 1:20000

Datum: 04-05-2020

**Bestandsauskunft**

Gewässer 2. Ordnung im Bereich der Gemeinden Tützpatz / Röckwitz



E.DIS Netz GmbH, Holländer Gang 1, 17087 Altentreptow

BAUKONZEPT  
Neubrandenburg GmbH  
Gerstenstraße 9  
17034 Neubrandenburg

E.DIS Netz GmbH  
Holländer Gang 1  
17087 Altentreptow  
[www.e-dis-netz.de](http://www.e-dis-netz.de)

Ihr Ansprechpartner  
Carsten Borchert  
Betrieb Verteilnetze Müritz-  
Oderhaff

T +49 39 76-28 07-34 45  
F +49 39 61-22 91-30 30

[carsten.borchert@e-dis.de](mailto:carsten.borchert@e-dis.de)  
Unser Zeichen: NR-M-M-NA

Datum  
29. April 2020

- **1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Tützpatz für den Bereich „Photovoltaikanlage Sandtagebau Schossow“**
- **Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Röckwitz „Photovoltaikanlage Sandtagebau Schossow“**
- **Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Tützpatz „Photovoltaikanlage Sandtagebau Schossow“**

Unsere Stellungnahme unter dem Aktenzeichen Alt. 0639/2020  
(bei zukünftigen Schriftwechsel bitte stets angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihre Schreiben vom 22. April 2020 und teilen Ihnen mit, dass unserseits gegen die o. g. Planung keine Bedenken bestehen.

Im dargestellten Baugebiet befinden sich keine Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens.

Es laufen unserseits zum jetzigen Zeitpunkt keine Planungen für das Bebauungsgebiet.

Für Rückfragen stehen(t) Ihnen in unserem Standort des Regionalbereiches unsere(r) Mitarbeiter/in gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße

  
Ingo Krüger

  
Carsten Borchert

Bankverbindung  
Deutsche Bank AG  
Fürstenwalde/Spree  
IBAN DE75 1207  
0000 0254 5515 00  
BIC DEUTDE331103

Gläubiger-ID  
DE62ZZZ00000175587

Sitz: Fürstenwalde/Spree  
Amtsgericht Frankfurt (Oder)  
HRB 16068  
St.Nr. 061 108 06416  
USt-IdNr. DE285351013

Geschäftsführung  
Stefan Blache  
Harald Bock  
Michael Kaiser



GASCADE Gastransport GmbH, Költnische Straße 108-112, 34119 Kassel

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH  
Herr Meißner  
Gerstenstraße 9  
17034 Neubrandenburg

per E-Mail an: [info@baukonzept-nb.de](mailto:info@baukonzept-nb.de)

René Czech

Tel. +49 561 934-1077

GNL-Cze / 2020.02358

Kassel, 30.04.2020

Leitungsrechte und -dokumentation

Fax +49 561 934-2369

Leitungsauskunft@gascade.de

**Bebauungsplan Nr. 3 "Photovoltaikanlage Sandtagebau Schossow"  
der Gemeinde Tützpatz  
- Ihr Zeichen 30654 - led/köh mit Schreiben vom 22.04.2020 -  
Unser Aktenzeichen: 99.99.99.000.03164.17  
Vorgangsnummer: 2020.02358**

Sehr geehrter Herr Meißner,

wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben.

Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG.

Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.

In Ihren Unterlagen wird darauf hingewiesen, dass für die vollständige Kompensation externe Flächen („Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte“) in Anspruch genommen werden. Um für diese externen Kompensationsflächen eine Stellungnahme abgeben zu können, sind uns entsprechende Planunterlagen zu übersenden.

Wir bitten Sie daher, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Bitte richten Sie Ihre Anfragen zu Leitungsauskünften zukünftig direkt an das kostenfreie BIL-Onlineportal unter: <https://portal.bil-leitungsauskunft.de>

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.

Mit freundlichen Grüßen

GASCADE Gastransport GmbH  
Leitungsrechte und -dokumentation

Czech

Welche personenbezogenen Daten unsererseits nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen erhoben und verarbeitet werden, können Sie unserer Datenschutzzinformation nach Art. 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) entnehmen. Diese finden Sie im Internet unter <https://www.gascade.de/datenschutz>.

## Schulz, Fanny-Maria

---

**Von:** Koehn, Lisa  
**Gesendet:** Mittwoch, 6. Mai 2020 07:29  
**An:** Schulz, Fanny-Maria  
**Betreff:** WG: Stellungnahme S00853265, VF und VFKD, Gemeinde Tützpatz, Bebauungsplan Nr. 3 "Photovoltaikanlage Sandtagebau Schossow ", 30654 - led/köh

**Von:** Koordinationsanfrage Vodafone Kabel Deutschland <koordinationsanfragen.de@vodafone.com>  
**Gesendet:** Dienstag, 5. Mai 2020 17:25  
**An:** Koehn, Lisa <koehn@baukonzept-nb.de>  
**Betreff:** Stellungnahme S00853265, VF und VFKD, Gemeinde Tützpatz, Bebauungsplan Nr. 3 "Photovoltaikanlage Sandtagebau Schossow ", 30654 - led/köh

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH  
Eckdrift 81 \* 19061 Schwerin

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH - Lisa Köhn  
Gerstenstr. 9  
17034 Neubrandenburg

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S00853265  
E-Mail: [TDRA-O-.Schwerin@vodafone.com](mailto:TDRA-O-.Schwerin@vodafone.com)  
Datum: 05.05.2020  
Gemeinde Tützpatz, Bebauungsplan Nr. 3 "Photovoltaikanlage Sandtagebau Schossow ", 30654 - led/köh

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 22.04.2020.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Freundliche Grüße  
Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



BUND M-V e.V., Wismarsche Straße 152, 19053 Schwerin

Bund für Umwelt  
und Naturschutz  
Deutschland

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH  
Gerstenstraße 9  
17034 Neubrandenburg

BUND Landesverband  
Mecklenburg-Vorpommern e.V.  
Wismarsche Straße 152  
19053 Schwerin  
Telefon: 0385 521339-0  
Telefax: 0385 521339-20  
E-Mail: bund.mv@bund.net

*Per Mail: [info@baukonzept-nb.de](mailto:info@baukonzept-nb.de)*

Ihr Zeichen:

30654-led/köh

Ihre Nachricht vom:

24.04.2020

Unser Zeichen:

175-20/3/JB

Datum:

29.05.2020

Mitwirkung von anerkannten Naturschutzvereinigungen nach § 30  
Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (zu den §§ 63 und 64 BNatSchG)

**Hier: Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Tützpatz „Photovoltaikanlage Sandtagebau Schossow“**

Sehr geehrte Frau Meißner,

Im Namen des BUND Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. danke ich für die Beteiligung am Verfahren.

Wir nehmen das Vorhaben zur Kenntnis und können zur Zeit keine naturschutzfachlichen Bedenken formulieren. Sollten uns Erkenntnisse aus aktuellen fachlichen Erhebungen zum Naturhaushalt vorliegen, die Auswirkungen auf die vorliegende Planung besitzen können, behalten wir uns weiteren Vortrag vor.

Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren bzw. um die Übersendung der behördlichen Entscheidung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Julia Burgmann